

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 527/96 des Rates vom 25. März 1996 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln** 1
- Verordnung (EG) Nr. 528/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 8
- Verordnung (EG) Nr. 529/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte 34. Teilausschreibung 10
- Verordnung (EG) Nr. 530/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 531/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 532/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft** 14
- Verordnung (EG) Nr. 533/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 15
- Verordnung (EG) Nr. 534/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 18

Verordnung (EG) Nr. 535/96 der Kommission vom 27. März 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung	21
Verordnung (EG) Nr. 536/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	23
Verordnung (EG) Nr. 537/96 der Kommission vom 27. März 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25
★ Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse	27
★ Richtlinie 96/17/EG des Rates vom 19. März 1996 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG	30

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

96/236/EGKS:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1995 über eine staatliche Beihilfe der Freien und Hansestadt Hamburg an das EGKS-Stahlunternehmen Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg ⁽¹⁾

31

96/237/EG:

Entscheidung der Kommission vom 19. März 1996 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

44

96/238/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 25. März 1996 zur zweiten Änderung der Entscheidung 95/296/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland ⁽¹⁾

46

96/239/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen ⁽¹⁾

47

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 527/96 DES RATES****vom 25. März 1996****zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽¹⁾ wird der Gemeinsame Zolltarif (GZT) schrittweise im Laufe einer Übergangszeit eingeführt, die spätestens am 31. Dezember 2000 endet. Gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung und unbeschadet der Sondermaßnahmen; die namentlich in Artikel 6 Absatz 3 aufgeführt sind, gilt für die Kanarischen Inseln die gemeinsame Handelspolitik.

Gemäß Nummer 7.2 des Anhangs zum Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) ⁽²⁾ sind spezifische Zollmaßnahmen auch weiterhin in Betracht zu ziehen; die Geltung solcher Maßnahmen ist im Prinzip auf den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 für die schrittweise Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kanarischen Inseln vorgesehenen Zeitraum zu begrenzen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln ⁽³⁾ wurden die Zollsätze des GZT für die im Anhang der

genannten Verordnung aufgeführten Waren, die für den kanarischen Markt bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 1995 vollständig ausgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 hat die Kommission im Laufe des Jahres 1995 die Auswirkungen der zugunsten der kanarischen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen geprüft. Aus dieser Prüfung ergibt sich, daß die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte gewerbliche Waren nicht zu einer Erhöhung des Volumens der Einfuhren aus Drittländern geführt hat.

Die schrittweise Einführung der ausgesetzten Zollsätze des GZT hat grundsätzlich weder negative Folgen für die Sektoren mit Zollausschüttung noch allgemein für die Gesamtheit der kanarischen Wirtschaft. Es ist ein geeigneter Zeitplan für die schrittweise Anhebung der Zollsätze festzulegen.

Um die verbleibende Frist der in der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 vorgesehenen Übergangszeit zu nutzen und den Antrag der spanischen Behörden zu berücksichtigen, können die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 gewährten Aussetzungen 1996 beibehalten werden.

Folglich sind die Zollsätze des GZT ab dem 1. Januar 1997 schrittweise einzuführen und ab dem 31. Dezember 2000 vollständig anzuwenden. Für bestimmte sensible Wirtschaftssektoren der Kanaren, namentlich für die Weiterverarbeitung eingeführter Rohstoffe zu Fertigzeugnissen sowie den Handel, ist eine flexible Einführung der Zollsätze vorzusehen, damit negative Auswirkungen auf die Erzeugung und die Beschäftigungslage in den betreffenden Sektoren in den ersten Jahren vermieden werden.

Im Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994, das von der Gemeinschaft mit dem Beschluß 94/800/EG ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, ist die Einführung einer konsolidierten Zollsenkung in fünf gleichen Raten (oder 10 Raten für einige Tarifpositionen) vorgesehen. Diese schrittweise Senkung, die 1995 in Kraft getreten ist, wird am Ende des betreffenden Zeitraums einen Minimalsatz oder den Nullsatz erreichen. Folglich

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 15. 6. 1992, S. 31. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3012/95 (AbI. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 15).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1.

ist die Zollaussetzung für bestimmte gewerbliche Waren beizubehalten, für die die Zollsätze des GZT aufgrund der GATT-Übereinkommen am 31. Dezember 2000, dem Ende der Übergangszeit für die Kanarischen Inseln, auf den Nullsatz oder einen Minimalsatz festgesetzt werden.

Für bestimmte Waren erfolgten während des Zeitraums, in dem die Aussetzung des GZT-Zölle galt, keine Einfuhren oder nahezu keine Einfuhren aus Drittländern auf die Kanarischen Inseln. Es besteht daher kein Grund, diese Zollaussetzungen beizubehalten.

Die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 erlassenen Maßnahmen sind beizubehalten: zum einen damit sichergestellt wird, daß die Erzeugnisse, für die die Aussetzung verlängert und sodann schrittweise abgebaut wird, ausschließlich für den kanarischen Inlandsmarkt bestimmt sind; zum anderen damit die Kommission regelmäßig über den Umfang der betreffenden Einfuhren unterrichtet wird und gegebenenfalls Vorschriften erlassen kann, um Spekulationen oder Verkehrsverlagerungen zu verhindern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren werden bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln entsprechend den in diesen Anhängen festgesetzten Zeitplänen vollständig ausgesetzt.
- (2) Vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2000 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Anhängen III und IV aufgeführten Waren bei der

Einfuhr auf die Kanarischen Inseln entsprechend diesen Anhängen schrittweise eingeführt.

Artikel 2

- (1) Die Maßnahmen des Artikels 1 gelten ausschließlich für Waren, die für den kanarischen Inlandsmarkt bestimmt sind.
- (2) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung des Absatzes 1 nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die besondere Verwendung zu gewährleisten, insbesondere die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn die betreffenden Waren nach anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 3

Für die Waren nach Artikel 1 teilen die zuständigen spanischen Behörden der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats den Umfang der unter Inanspruchnahme der dort vorgesehenen Zollaussetzung getätigten Einfuhren des Vormonats mit.

Geht insbesondere aus den der Kommission mitgeteilten Informationen hervor, daß für einige empfindliche oder hochempfindliche Waren die Gefahr von Nachteilen besteht, so schlägt die Kommission dem Rat auf Antrag der spanischen Behörden jede geeignete Maßnahme vor, insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Beschlusses 91/314/EWG.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

ANHANG I

Verzeichnis der gewerblichen Waren, für die die Zollsätze vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1996 vollständig ausgesetzt werden

KN-Code ⁽¹⁾			
3901	Kapitel 63	8519	8712 00
3904 10 00	Kapitel 64	8520	8713
4011	7213	8521	8714
4202	7304	8522	9001
4203	7312	8523	9002
4407	7601	8524	9003
4410	8415	8525	9004
4412	8418	8526	9005
4803 00	8422	8527	9006
4805	8427	8528	9007
4808	8431	8529	9008
4810	8450	8701	9009
Kapitel 51	8469	8702	9010
Kapitel 52	8470	8703	9011
Kapitel 54	8471	8704	9012
Kapitel 55	8472	8705	9030
5608	8473	8706	Kapitel 91
Kapitel 60	8501	8707	9207
Kapitel 61	8517	8708	Kapitel 95
Kapitel 62	8518	8711	

⁽¹⁾ Codes der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995).

ANHANG II

Verzeichnis der gewerblichen Waren, für die die Zollsätze vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2000 vollständig ausgesetzt werden

KN-Code ⁽¹⁾			
4407	8431 31	8473 50 90	8701 90 15
7213	8431 39	8517 11 00	8701 90 21
8418 10 91	8431 41	8517 19 90	8701 90 25
8418 10 99	8431 42	8519 92 00	8701 90 31
8418 21 10	8431 43	8522 90 30	8701 90 35
8418 21 59	8431 49	8522 90 93	8701 90 39
8418 21 99	8471 60 90	8523 20 11	8701 90 50
8422 19	8471 70	8526 91 11	8704 10 11
8422 20	8473 10 90	8526 91 19	8704 10 19
8422 30	8473 21 90	8529 90 10	8704 10 90
8422 40	8473 29 90	8701 30 00	8713
8422 90	8473 30 90	8701 90 11	8714 20 00
8431 10	8473 40 90		

⁽¹⁾ Codes der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995).

ANHANG III

Verzeichnis der gewerblichen Waren, für die die Zollsätze vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2000 nach folgendem Zeitplan eingeführt werden

Empfindliche Erzeugnisse

- ab dem 1. Januar 1997 betragen die Zollsätze 5 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1998 betragen die Zollsätze 15 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1999 betragen die Zollsätze 30 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2000 betragen die Zollsätze 60 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2001 betragen die Zollsätze 100 % des GZT

KN-Code ⁽¹⁾			
3901	8427	8519 31	8524 91 90
3904 10	8431 20	8519 39	8524 99 00
4011	8450	8519 40	8529 10
4202	8469	8519 93	8529 90 51
4203	8470	8519 99	8529 90 59
4410	8471 10	8520 10	8529 90 70
4412	8471 30	8520 20	8529 90 81
4803 00	8471 41	8520 32 19	8529 90 89
4805	8471 49	8520 32 50	8701 10
4808	8471 50	8520 32 91	8701 20
4810	8471 60 10	8520 32 99	8701 90 90
5203	8471 60 40	8520 33	8702
5205	8471 60 50	8520 39	8706
5208	8471 80	8520 90	8711
5209	8471 90	8521	8712 00
5210	8472	8522 90 91	8714 11
5212	8473 10 10	8522 90 98	8714 19
Kapitel 55	8473 21 10	8523 11	8714 91
5608	8473 29 10	8523 12	8714 92
7312	8473 30 10	8523 13	8714 93
7601	8473 40 10	8523 20 19	8714 94
8415	8473 50 10	8523 20 90	8714 95
8418 21 51	8501	8523 30	8714 96
8418 21 91	8517 19 10	8523 90	8714 99
8418 22	8517 21	8524 10	9002
8418 29	8517 22	8524 31	9004
8418 30	8517 30	8524 32	9005
8418 40	8517 50	8524 39	9007
8418 50	8517 80	8524 40 91	9009
8418 61	8517 90	8524 40 99	9010
8418 69	8518	8524 51	9207
8418 91	8519 10	8524 52	
8418 99	8519 21	8524 53	
8422 11	8519 29	8524 60	

⁽¹⁾ Codes der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995).

Hochempfindliche Waren

- ab dem 1. Januar 1997 betragen die Zollsätze 0 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1998 betragen die Zollsätze 5 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1999 betragen die Zollsätze 15 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2000 betragen die Zollsätze 35 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2001 betragen die Zollsätze 100 % des GZT

KN-Code ⁽¹⁾	
4804	8704 22
Kapitel 61	8704 23
Kapitel 62	8704 31
Kapitel 63	8704 32
Kapitel 64	8704 90
8525	8708
8527	9006
8528	Kapitel 91
8703	Kapitel 95
8704 21	

⁽¹⁾ Codes der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995).

ANHANG IV

Verzeichnis der gewerblichen Waren, für die die Zollsätze vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2000 nach folgendem Zeitplan eingeführt werden

- ab dem 1. Januar 1997 betragen die Zollsätze 20 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1998 betragen die Zollsätze 40 % des GZT
- ab dem 1. Januar 1999 betragen die Zollsätze 60 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2000 betragen die Zollsätze 80 % des GZT
- ab dem 1. Januar 2001 betragen die Zollsätze 100 % des GZT

KN-Code ⁽¹⁾	
5103	8522 10
5104	8522 90 10
5108	8526 10
5110	8526 91 90
5111	8526 92
5112	8705
5401	8707
5402	9001
5403	9003
5404	9008
5407	9011
5408	9012
Kapitel 60	9030

⁽¹⁾ Codes der seit dem 1. Januar 1996 geltenden Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 319 vom 30. 12. 1995).

VERORDNUNG (EG) Nr. 528/96 DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	36,20 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	36,78 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	36,20 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	36,78 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3935
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	39,35
1701 99 10 910	39,98
1701 99 10 950	39,98
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3935

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 529/96 DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95
durchgeführte 34. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kom-
mission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 34. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95
durchgeführte 34. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,018 ECU je 100
kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der
Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/96 DER KOMMISSION**vom 27. März 1996****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berechtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,88	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,31	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 531/96 DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 7a Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95, werden im Rahmen derselben Verordnung Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1902 20 10 bis 1902 20 99 als Enderzeugnisse berücksichtigt. Aufgrund einer Anpassung der genannten Verordnung sind die Erzeugnisse des KN-Codes 1902 20 99 einbezogen. Diese Anpassung gibt jedoch wegen der zwischen den sprachlichen Fassungen bestehenden Unterschiede Anlaß zu Mißverständnissen. Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 sollte deshalb, damit

früher berücksichtigte Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden, geändert werden und rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 werden die Unterpositionen 1902 20 10 bis 1902 20 99 ersetzt durch die Unterpositionen 1902 20 10 bis 1902 30 90.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/96 DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
426/96 ⁽⁴⁾, wurden die repräsentativen Märkte für den
Sektor Schweinefleisch in der Gemeinschaft aufgelistet.

In Belgien hat ein Wechsel in den repräsentativen
Märkten stattgefunden. Es ist daher notwendig, das im
Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 aufgeführte

Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweine-
fleischsektor in der Gemeinschaft zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Punkt 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr.
2123/89 erhält folgende Fassung:

„1. Das folgende Notierungszentrum: Brüssel“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 533/96 DER KOMMISSION
vom 27. März 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 321/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschiedlichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für
Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll ^(*)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾ ⁽³⁾	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Basmati Indien ⁽²⁾ (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan ⁽²⁾ (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽⁵⁾
1006 10 21	⁽³⁾	150,76			
1006 10 23	⁽³⁾	150,76			
1006 10 25	⁽³⁾	150,76			
1006 10 27	⁽³⁾	150,76			—
1006 10 92	⁽³⁾	150,76			
1006 10 94	⁽³⁾	150,76			
1006 10 96	⁽³⁾	150,76			
1006 10 98	⁽³⁾	150,76			—
1006 20 11	271,03	131,18			
1006 20 13	271,03	131,18			
1006 20 15	271,03	131,18			
1006 20 17	353,60	172,46	103,6	303,6	—
1006 20 92	271,03	131,18			
1006 20 94	271,03	131,18			
1006 20 96	271,03	131,18			
1006 20 98	353,60	172,46	103,6	303,6	—
1006 30 21	522,74	246,46			
1006 30 23	522,74	246,46			
1006 30 25	522,74	246,46			
1006 30 27	⁽³⁾	290,59			—
1006 30 42	522,74	246,46			
1006 30 44	522,74	246,46			
1006 30 46	522,74	246,46			
1006 30 48	⁽³⁾	290,59			—
1006 30 61	522,74	246,46			
1006 30 63	522,74	246,46			
1006 30 65	522,74	246,46			
1006 30 67	⁽³⁾	290,59			—
1006 30 92	522,74	246,46			
1006 30 94	522,74	246,46			
1006 30 96	522,74	246,46			
1006 30 98	⁽³⁾	290,59			—
1006 40 00	⁽³⁾	90,38			

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (²) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (⁷) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁸) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolldarfs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	353,60	611,00	271,03	522,74	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)		373,43	418,11	480,00	505,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	450,00	475,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolldarfs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 534/96 DER KOMMISSION**vom 27. März 1996****zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/
96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	5,05	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	9,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	9,00	0,00
	mittlerer Qualität	27,65	17,65
	niederer Qualität	34,42	24,42
1002 00 00	Roggen	42,14	32,14
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	42,14	32,14
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	42,14	32,14
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	59,82	49,82
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	59,82	49,82
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	42,14	32,14

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 13. 3. 1996 bis 26. 3. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	141,44	142,47	137,94	119,32	189,05 ⁽¹⁾	151,96 ⁽²⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	43,67	23,98	21,75	14,97	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

⁽²⁾ Fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,72 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam: 29,42 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 535/96 DER KOMMISSION**vom 27. März 1996****betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates ⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. März 1996 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die neunte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	45,10
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	53,75
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	11,60
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 536/96 DER KOMMISSION
vom 27. März 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG)
Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2853/95⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung und der Verordnung (EG)
Nr. 2815/95 des Rates⁽¹¹⁾ limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	42,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	50,50
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	9,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 537/96 DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	110,2	0805 30 20	052	90,3
	060	80,2		204	88,8
	064	59,6		220	74,0
	066	41,7		388	90,3
	068	62,3		400	88,5
	204	80,9		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	46,9		524	100,8
	624	199,2		528	69,0
	999	80,6		600	79,8
				624	87,0
0707 00 15	052	104,3	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	999	80,9
	053	156,2		052	64,0
	060	61,0		064	78,6
	066	53,8		388	79,3
	068	69,1		400	69,0
	204	144,3		404	67,6
	624	87,1		508	93,7
	999	96,5		512	81,9
				524	114,1
0709 10 10	220	129,6	0808 20 31	528	83,3
	999	129,6		624	86,5
0709 90 73	052	104,3		728	107,3
	204	77,5		800	78,0
	412	54,2		804	21,0
	624	241,0		999	78,8
	999	119,3		039	90,4
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	46,2		052	86,2
	204	45,9		064	72,5
	208	58,0		388	70,0
	212	45,7		400	108,5
	220	53,3		512	66,3
	388	40,5		528	65,2
	400	37,8		624	79,0
	436	41,6		728	115,4
	448	23,4		800	55,8
	600	43,5		804	112,9
	624	49,1		999	83,8
	999	44,1			

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/16/EG DES RATES

vom 19. März 1996

betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/280/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾ wurde mehrfach geändert. Anlässlich erneuter Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung.

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und durch die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse übertragen wurden, zuverlässige Angaben über die Milchproduktion und -verwendung sowie zuverlässige, regelmäßige und kurzfristige Auskünfte über die Lieferung von Milch an milchverarbeitende Unternehmen und über die Produktion von Milcherzeugnissen in den Mitgliedstaaten.

Es ist angebracht, die Produktion und Verwendung von Milch in den landwirtschaftlichen Betrieben nach einheitlichen Kriterien zu erfassen, die Genauigkeit dieser Erfassung zu verbessern und in allen Mitgliedstaaten monatliche Erhebungen bei den milchverarbeitenden Unternehmen durchzuführen.

Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, müssen gemeinsame Kriterien für die Abgrenzung des Erhebungsbezirks, die zu erfassenden Merkmale und die Erhebungsmodalitäten festgelegt werden.

Nach den Erfahrungen mit der bisherigen Regelung empfiehlt sich eine Vereinfachung; insbesondere sollte die Verpflichtung zur Mitteilung wöchentlicher Angaben entfallen.

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Milchproteinanteils in den Milcherzeugnissen sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Um die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erleichtern, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen

den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere im Rahmen des durch den Beschluß 72/279/EWG ⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten

1. holen bei den in Artikel 2 definierten Erhebungseinheiten die in Artikel 4 genannten Angaben ein und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Erhebungen monatlich, jährlich und dreijährlich;
2. ermitteln jährlich die Milch, die in den nach dem Verfahren des Artikels 7 definierten landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wird, sowie deren Verwendung;
3. sind vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission befugt, Angaben aus anderen amtlichen Quellen heranzuziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Erhebungen beziehen sich auf

1. Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe, die Vollmilch — und gegebenenfalls Milcherzeugnisse — entweder direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei den unter Nummer 2 genannten Unternehmen kaufen, um sie zu Milcherzeugnissen zu verarbeiten;
2. Unternehmen, die Milch oder Rahm sammeln und die entsprechenden Mengen ganz oder teilweise an die unter Nummer 1 genannten Unternehmen abgeben, ohne selbst eine Be- oder Verarbeitung vorzunehmen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Doppelzählungen bei den übermittelten Ergebnissen soweit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 3

(1) Milch im Sinne dieser Richtlinie ist Kuh-, Schaf-, Ziegen- und Büffelkuhmilch. Die monatlichen Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) sind auf Kuhmilch und auf ausschließlich aus Kuhmilch hergestellte Erzeugnisse beschränkt.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 321 vom 1. 12. 1995, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 32 vom 5. 2. 1996.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(2) Das Verzeichnis der Milcherzeugnisse, auf die sich die Erhebungen erstrecken, wird nach dem Verfahren des Artikels 7 aufgestellt; das Verzeichnis kann nach dem gleichen Verfahren geändert werden.

(3) Die einheitlichen Definitionen für die Mitteilung der Ergebnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Erhebungen nach Artikel 1 Nummer 1 werden so angelegt, daß sie zumindest die Übermittlung der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Angaben ermöglichen.

Die Fragebogen sind so zu gestalten, daß Doppelzählungen vermieden werden.

Die Angaben betreffen:

a) monatlich:

- i) die Menge und den Fettgehalt der angelieferten Milch und des angelieferten Rahms und den Eiweißgehalt der angelieferten Kuhmilch;
- ii) die Menge bestimmter bearbeiteter und für den Absatz zur Verfügung stehender Frischmilcherzeugnisse sowie bestimmter sonstiger Milcherzeugnisse;

b) jährlich:

- i) die Menge sowie den Fett- und Eiweißgehalt des verfügbaren Milch- und Rahmaufkommens;
- ii) die Menge der bearbeiteten und für den Absatz zur Verfügung stehenden Frischmilcherzeugnisse sowie der sonstigen Milcherzeugnisse, untergliedert nach Sorten;
- iii) den Rohstoffeinsatz in Form von Vollmilch und entrahmter Milch sowie die bei der Herstellung der Milcherzeugnisse verwendete Menge Fett;

c) alle drei Jahre (ab 31. Dezember 1997):

Zahl der in Artikel 2 genannten Erhebungseinheiten nach bestimmten Größenklassen.

(2) Damit innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie geprüft werden kann, ob der Eiweißgehalt der wichtigsten Milcherzeugnisse in die statistischen Angaben nach Buchstabe b) einbezogen werden kann, führen die Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums auf dieses Ziel ausgerichtete Piloterhebungen oder Untersuchungen durch. Die Kommission stellt nach dem Verfahren des Artikels 7 ein Arbeitsprogramm für jedes dieser drei Jahre auf.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Programms, der unter anderem die diesbezüglich verfügbaren statisti-

schen Angaben sowie die für ihre Auswertung erforderlichen Informationen enthält.

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Unterabsatzes 2 werden die Erhebungen nach Artikel 1 Nummer 1 als Vollerhebungen bei den Molkereien durchgeführt, die mindestens 95 v. H. der gesamten Kuhmilchanlieferung des Mitgliedstaats ausmachen; der Rest wird anhand von repräsentativen Stichproben oder anderen Quellen geschätzt.

Die Mitgliedstaaten können die monatlichen Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) auf repräsentative Stichproben beschränken. In diesem Falle darf der Stichprobenfehler 1 v. H. (Konfidenzbereich 68 v. H.) der Gesamtanlieferung des Mitgliedstaats nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu vollständigen und ausreichend genauen Ergebnissen zu gelangen. Sie teilen der Kommission in Form eines Methodik-Berichts alle erforderlichen Angaben mit, die eine Beurteilung der Genauigkeit der übermittelten Ergebnisse ermöglichen, und zwar insbesondere:

- a) die verwendeten Fragebogen;
- b) die Methoden zur Vermeidung von Doppelerfassungen;
- c) die Methoden zur Übertragung der mit Hilfe der Fragebogen erhaltenen Daten auf Gemeinschaftstabellen.

Die Methodik-Berichte, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Angaben sowie andere mit der Durchführung dieser Richtlinie zusammenhängende Fragen werden einmal jährlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Agrarstatistischen Ausschusses geprüft. Der erste Methodik-Bericht wird der Kommission vor Ende des auf das Inkrafttreten dieser Richtlinie folgenden Jahres vorgelegt.

Artikel 6

(1) Die Tabellen für die Übermittlung der Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erstellt.

Die Tabellen können nach demselben Verfahren geändert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 3 genannten Ergebnisse einschließlich der aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder ihrer innerstaatlichen Praxis im Bereich der statistischen Geheimhaltung als vertraulich eingestuften Angaben gemäß den Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 betreffend die Übermittlung der der Geheimhaltung unterliegenden statistischen Angaben an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sobald wie möglich nach der Zusammenfassung der Angaben und spätestens

- a) am 45. Tag nach Ende des Berichtsmonats die monatlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a);
 - b) im Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres
 - die jährlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b);
 - den Bericht über die Durchführung des Programms nach Artikel 4 Absatz 2;
 - c) im September des auf den Stichtag folgenden Jahres die Ergebnisse nach Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).
- (4) Die Kommission stellt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zusammen und teilt ihnen sämtliche Ergebnisse mit.

Artikel 7

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission faßt, vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt

worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 8

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1999 einen Bericht über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen. Bei dieser Gelegenheit unterbreitet die Kommission die Ergebnisse der gemäß Artikel 4 Absatz 2 durchgeführten Prüfung sowie gegebenenfalls Vorschläge über den endgültigen Zeitraum.

Artikel 9

(1) Die Richtlinie 72/280/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. LUCHETTI

RICHTLINIE 96/17/EG DES RATES

vom 19. März 1996

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Geflügelfleisch gemäß der Richtlinie 71/118/EWG⁽³⁾ wurde die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu erhebende Mindestgebühr bis zum 31. Dezember 1995 festgesetzt. Die Kommission hat vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Der Rat hat die Prüfung dieses Vorschlags noch nicht abgeschlossen. Die betreffende Regelung sollte daher bis zu einem endgültigen Beschluß hierzu vorsorglich verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 85/73/EWG werden in Kapitel I unter Nummer 1 Buchstabe e) (Einleitungssatz) die Worte „bis zum 31. Dezember 1995“ durch „bis zum 30. Juni 1996“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den entsprechenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wirkt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. LUCHETTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/24/EG (ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 14).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1995

über eine staatliche Beihilfe der Freien und Hansestadt Hamburg an das EGKS-Stahlunternehmen Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/236/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾,

nach Aufforderung der übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten zur Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Entscheidung,

in Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 6. Juli 1994 beschloß die Kommission, wegen einer Reihe finanzieller Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg (im folgenden „FHH“ genannt) zugunsten der Hamburger Stahlwerke GmbH (im folgenden „HSW“ genannt) das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (Stahlbeihilfenkodex) einzuleiten. Aufgrund der von der Bundesregierung vorgelegten Informationen war die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß ein Darlehen der Hamburgischen Landesbank Girozentrale (im folgenden „HLB“ genannt)

über 20 Mio. DM an die Gesellschafter der Protei Produktionsbeteiligungen GmbH & Co. KG (im folgenden „Protei“ genannt) und eine der HSW von HLB in den Jahren 1984 bis 1994 eingeräumte Kreditlinie über 130 bis 184 Mio. DM, einschließlich eines Swing über 10 Mio. DM, eine mit dem Stahlbeihilfenkodex und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden „EGKS-Vertrag“ genannt) unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen könnte.

Die Kommission hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 14. Juli 1994 von ihrem Beschluß, das Verfahren zu eröffnen, unterrichtet und zur Stellungnahme sowie zur Übermittlung ergänzender Informationen, die sie für sachdienlich erachtet, aufgefordert. Die Antwort der deutschen Behörden vom 8. September 1994 enthielt zusätzliche Angaben zu den fraglichen finanziellen Maßnahmen und verschiedene Argumente zur Unterstützung der Auffassung der Bundesregierung, daß diese Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellten. (Zur ausführlichen Beschreibung der in den verschiedenen Mitteilungen zu diesem Fall dargelegten Position der Bundesregierung siehe Abschnitt III dieser Entscheidung.)

Mit der Veröffentlichung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾, mit dem die Kommission die Bundesregierung von ihrem Beschluß zur Einleitung des Verfahrens in Kenntnis setzte, wurden die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten aufgefordert, sich zur Sache zu äußern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 293 vom 21. 10. 1994, S. 3.

Im Zuge des vorliegenden Verfahrens hat die Kommission folgende Stellungnahmen erhalten:

- Die Regierung eines Mitgliedstaats erklärte, sie betrachte die in der Veröffentlichung beschriebenen finanziellen Maßnahmen als staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zum Nachteil der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Wettbewerber der HSW beeinträchtige. Sie forderte die Kommission auf, jede Transaktion zwischen HSW, HLB und FHH genau zu untersuchen, um deren Vereinbarkeit mit dem Stahlbeihilfekodex festzustellen.
- Ein großes europäisches Stahlunternehmen erklärte, daß die in der Veröffentlichung beschriebenen finanziellen Maßnahmen eine nach dem EGKS-Vertrag und dem Stahlbeihilfekodex unzulässige Beihilfe darstellen. Es bezweifelte, daß HSW jemals, selbst nach weiteren Kapitalzuführungen, wirtschaftlich, lebensfähig werden könnte, da die Produktivität des Unternehmens Berichten zufolge weit unter der vergleichbarer Unternehmen in Deutschland liege.
- Ein nationaler Stahlerzeugerverband unterstrich, daß das den Gesellschaftern der Protei gewährte Darlehen über 20 Mio. DM, mit dem das anfängliche Stammkapital der HSW 1984 aufgebracht wurde, allein schon deshalb rechtswidrig war, weil es der Kommission nicht im Vorhinein mitgeteilt worden war. Er betrachte die Darlehen der HLB an die HSW, zumindest teilweise, als Beihilfen, die dazu beigetragen hätten, einen wichtigen Wettbewerber einiger Mitgliedsunternehmen des Verbandes während eines Zeitraums von zehn Jahren in Betrieb zu halten.

Die Kommentare wurden der Bundesregierung mit Schreiben vom 5. Januar 1995 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde die Bundesregierung aufgefordert, detaillierte Informationen zu Presseberichten zu übermitteln, in denen es hieß, daß HLB die Kreditlinie der HSW nach ihrem Auslaufen Ende 1994 verlängert hat.

Mit Schreiben vom 11. Januar 1995 unterrichtete die Bundesregierung die Kommission davon, daß die Kreditlinie nicht verlängert und HSW verkauft worden war. Sie kündigte weitere detaillierte Informationen zu diesem Geschäft an. Mit Schreiben vom 7. Februar 1995 übermittelte die Bundesregierung ihre Bemerkungen zu den Kommentaren der anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten und erteilte einige Auskünfte zum Verkauf der Gesellschaftsanteile an der HSW an die niederländische Venuda Investments B.V. (im folgenden „Ispat“ genannt), die zu der in Jakarta/Indonesien ansässigen Ispat-Gruppe gehört.

Mit Schreiben vom 13. März 1995 erbat die Kommission weitere Auskünfte zu dem Verkauf der Gesellschaftsanteile und den finanziellen Maßnahmen der HLB und der FHH im Zusammenhang mit diesem Verkauf. Die Antwort der Bundesregierung ging am 28. April 1995 ein. Mit Schreiben vom 10. Mai 1995 erbat die Kommission einige weitere Informationen, insbesondere Ablichtungen bestimmter Unterlagen, die, mit Ausnahme eines Dokuments, das als geheim und intern eingestuft wurde, mit Schreiben vom 15. Mai 1995 übersandt wurden. Am 22.

Mai 1995 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Senats der FHH, der Bundesregierung und der Kommission in Brüssel statt. Mit Schreiben vom 14. Juni 1995 übermittelte die Bundesregierung einige ergänzende Informationen und Argumente sowie eine Ablichtung der Ausschreibungsunterlagen, mit denen der Verkauf der HSW vorbereitet wurde.

Am 20. Juni 1995 fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Senats der FHH, der Bundesregierung und der Kommission in Hamburg statt, um verschiedene Einzelheiten des Verkaufs der HSW zu diskutieren und einige Argumente zu der möglichen Beurteilung des Falles auszutauschen. Mit Schreiben vom 25. Juli und 18. August 1995 übermittelten die deutschen Behörden weitere Informationen über die Finanzierung der HSW seit 1984 und die Verwendung der von der Kommission in den Jahren 1984 und 1985 genehmigten Beihilfen.

II

Nach den vorliegenden Informationen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die alte Hamburger Stahlwerke GmbH wurde 1961 gegründet und nahm ihre Stahlaktivitäten 1969 auf. In der Zeit zwischen 1969 und 1982 erlitt sie Verluste, außer in den Jahren 1974 und 1979.

Bis 1981 wurden Verluste von insgesamt 204 Mio. DM von ihren Gesellschaftern Korf Stahl AG und Ferrocontor Beteiligungsgesellschaft mbH abgedeckt. 1982 erlitt das Unternehmen Verluste von 172 Mio. DM, die nicht von seinen Gesellschaftern abgedeckt wurden. Am 20. Januar 1983 eröffnete das zuständige Gericht das Vergleichsverfahren. Der Vergleichsverwalter versuchte, einen Käufer für das Unternehmen zu finden, um die Fortsetzung des Betriebes zu ermöglichen. Am 9. Dezember 1983 eröffnete das Gericht das Konkursverfahren, nachdem der angestrebte Vergleich gescheitert war.

HLB erwarb ab 1972 Anteile an der alten Hamburger Stahlwerke GmbH und hielt seit 1974 konstant 49 % der Anteile treuhänderisch als Sicherheit für Liquiditäts- und Investmentkredite, die ohne Bürgschaft oder vergleichbare Besicherung durch die FHH gewährt worden waren. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens hatte die HLB ausstehende Forderungen von 52 Mio. DM, die nicht von Bürgschaften der FHH abgedeckt waren. Forderungen über 129 Mio. DM waren durch die FHH besichert, die daraus einen Regreßanspruch gegen die Konkursmasse hatte. Die Gesamtforderung von HLB und FHH gegen die alte Hamburger Stahlwerke GmbH wurde im Rahmen des Konkursverfahrens nicht als Konkursforderung behandelt, da ein letztinstanzliches Urteil⁽¹⁾ die HLB als Gesellschafter der alten Hamburger Stahlwerke

⁽¹⁾ Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. September 1988, Az. II ZR 255/87 = Der Betrieb 1988, S. 2141; Vorinstanzen: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 24. Juli 1987, Az. 11 U 182/86 = Der Betrieb 1987, S. 1778, und Landgericht Hamburg, Urteil vom 15. August 1986, Az. 3 O 288/84.

GmbH und die öffentliche Bank als Treuhänder der FHH ansah. Diese Schlußfolgerung des Gerichts führte zu der rechtlichen Konsequenz, daß jede Zuführung von Liquidität nach 1981, obwohl formell in der Form von Darlehen gewährt, wie Eigenkapital zu behandeln war. Die Darlehen wurden als eigenkapitalersetzende Darlehen betrachtet. Die Forderungen von HLB und FHH wären folglich nur dann getilgt worden, wenn die Liquidation der alten Hamburger Stahlwerke GmbH im Rahmen des Konkursverfahrens zu einem Überschuß nach der Befriedigung aller bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Gläubiger geführt hätte.

Da der Vergleichsverwalter, der spätere Konkursverwalter, bereits ohne Erfolg im Rahmen des Vergleichsverfahrens einen Käufer für das Werk zu finden versucht hatte, beschlossen HLB und FHH die Fortführung des Betriebes durch ein neues Unternehmen zu unterstützen, das die Anlagen der alten Hamburger Stahlwerke GmbH zu Fortführungswerten übernehmen würde. Sie erwarteten, der Bundesregierung zufolge, wenigstens die Möglichkeit einer teilweisen Tilgung ihrer Forderung über 181 Mio. DM.

Der Konkursverwalter und der Geschäftsführer des Unternehmens entwarfen einen Umstrukturierungsplan. Sie gründeten die Protei Produktionsbeteiligungen GmbH & Co. KG und übernahmen Anfang 1984 die Geschäfte und Anlagen der alten Hamburger Stahlwerke GmbH durch die neu gegründete Neue Hamburger Stahlwerke GmbH, eine 100 %ige Tochter der Protei. Die Gesellschaft wurde später in 1984 in Hamburger Stahlwerke GmbH (HSW) umbenannt.

Die alte Hamburger Stahlwerke GmbH wurde liquidiert. Die Bundesregierung berichtete, daß die Fortführungslösung für die alte Hamburger Stahlwerke GmbH im Rahmen eines Auffangunternehmens zu einer Verringerung der im Zusammenhang mit der Finanzierung der alten Hamburger Stahlwerke GmbH stehenden Ausfälle der HLB von 52 Mio. DM auf weniger als 5 Mio. DM führte, d. h. um etwa 90 %. Der Ausfall der Hansestadt wurde von 129 Mio. DM auf 52 Mio. DM reduziert, d. h. um 77 Mio. DM, etwa 60 %.

Das anfängliche Stammkapital der Protei, 20,2 Mio. DM, wurde durch ein Darlehen von 20 Mio. DM der HLB an die Gesellschafter der Protei, den Konkursverwalter (im folgenden „W.“ genannt) und den Geschäftsführer (im folgenden „G.“ genannt) der HSW, aufgebracht. FHH hatte der HLB einen Betrag von 20 Mio. DM mit dem Auftrag zur Verfügung gestellt, diesen für das Darlehen an die Gesellschafter der Protei zu verwenden. Nur ein kleiner Betrag des anfänglichen Stammkapitals der Protei wurde unmittelbar von ihren Gesellschaftern aufgebracht, die jeweils 100 000,- DM einbrachten. Das anfängliche Eigenkapital der HSW, ebenfalls 20,2 Mio. DM, wurde durch ihren einzigen Gesellschafter, Protei, eingebracht, die hierzu das über W., G. und HLB von der FHH erhaltene Kapital benutzte.

Der Vertrag zwischen HLB, Protei, G. und W. sah vor, daß Zins und Tilgung nur zu zahlen seien, wenn die

HSW Gewinne macht. Der Zinssatz wurde auf Diskontsatz plus 7,5 %, mindestens jedoch 15 % p. a., festgesetzt. Die Parteien vereinbarten, daß W. und G. für das Darlehen, seine Tilgung und Zinsen nicht mit ihren jeweiligen Privatvermögen haften und alle steuerlichen Belastungen oder sonstigen Kosten, die durch die Beteiligung der Protei an HSW veranlaßt sind, von HLB erstattet werden. Protei trat seine Ansprüche auf Gewinnausschüttungen von HSW in dem Verhältnis ab, in welchem die jeweilige Darlehensvaluta zum gesamten Stammkapital von HSW steht.

Der Vertrag sah ferner vor, daß Protei den Betrieb der HSW fortzusetzen habe, daß es nicht ohne die Zustimmung der HLB entscheiden dürfe, die HSW zu liquidieren, und daß Entscheidungen in bezug auf die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat des Unternehmens des Einvernehmens der HLB bedürfen. Weiter sah der Vertrag vor, daß Protei nicht befugt sei, Anteile an der HSW zu verkaufen, wenn die HLB widerspricht. Es wurde vereinbart, daß Protei verpflichtet sei, auf Anforderung der HLB Verhandlungen mit Kaufinteressenten aufzunehmen. HLB behielt sich vor, an Verhandlungen über den Verkauf der HSW beobachtend teilzunehmen.

In ihrer Mitteilung vom 8. September 1994 erläuterte die Bundesregierung, daß infolge der vertraglichen Konstruktion, die einen entscheidenden Einfluß der HLB/FHH auf die Geschäftsführung der HSW ermöglichte, FHH, ohne Eigentümer des Unternehmens zu werden, einem Risiko ausgesetzt sei, das dem eines Eigentümers, der haftendes Kapital einsetzt, gleichkomme.

Zwischen 1984 und 1994 wurden 2,8 Mio. DM Tilgung und 2,7 Mio. DM Zinsen auf das 20-Mio.-DM-Darlehen der HLB gezahlt. Am 19. Juni 1986 wurde das Stammkapital der HSW aus Eigenmitteln um 11,5 Mio. DM aufgestockt.

Das Umstrukturierungskonzept wurde durch von der Kommission freigegebene Beihilfen (46 Mio. DM für Investitionen, Schließungshilfen, Forschung und Entwicklung sowie Betriebsverluste und eine öffentliche Bürgschaft über 40 Mio. DM) unterstützt. HSW erhielt letztlich nur 23,5 Mio. DM für Investitionen, Schließungskosten und Betriebsverluste. Der Restbetrag von 22,5 Mio. DM wurde nicht ausgezahlt, da die Bundesregierung die Zahlung ihres Anteils an den Zuschüssen für Investitionen verweigerte, weil ein Teil der zu unterstützenden Investitionen bereits von der alten HSW durchgeführt worden war und ein anderer Teil letztlich nicht durchgeführt wurde. Die Bundesregierung weigerte sich ferner, ihren Anteil von 15 Mio. DM zu zahlen, weil die Zuschüsse für Betriebsverluste sich auf Verluste der alten HSW, die sich im Konkurs befand, bezogen und nicht auf Anwendungen, die von der neuen HSW zu tragen waren. Freigegebene Bürgschaften über 27 Mio. DM wurden niemals in Anspruch genommen, weil HSW sich für andere Finanzierungsmöglichkeiten entschieden hatte.

Zum Beginn der Geschäfte der HSW räumte die HLB dem Unternehmen 1984 eine Kreditlinie über 130 Mio. DM ein. Die Kreditlinie wurde auf der Basis regelmäßiger

erneuerter jährlicher Verträge gewährt. 60 % der Kreditlinie (78 Mio. DM) wurden im Auftrag der FHH gewährt. Nach den Vorschriften der deutschen Rechtsordnung (§ 778 Bürgerliches Gesetzbuch, im folgenden „BGB“ genannt) ist die FHH verpflichtet, der Bank alle Kosten, die dieser im Zuge der Erfüllung des Auftrages entstehen, so zu ersetzen, als ob die Bank eine Bürgschaft zur Besicherung des Kredites erhalten hätte (§§ 765 ff. BGB). Die Kreditlinie wurde durch die Sicherungsübereignung des Umlaufvermögens und die Sicherungsabtretung der Forderungen der HSW gegen Dritte besichert. Die Bundesregierung informierte die Kommission darüber, daß der Wert der Sicherheiten in der Zeit von 1984 bis 1994 wie folgt eingeschätzt wurde:

Stichtag	Sicherheitenbestand in Mio. DM	Sicherheiten in % der Kreditlinie
30. 12. 1984	144,0	110,7
30. 12. 1985	157,2	120,9
30. 12. 1986	130,0	100,0
30. 12. 1987	144,1	110,8
30. 12. 1988	172,4	132,6
30. 12. 1989	174,7	134,3
30. 12. 1990	204,3	157,1
30. 12. 1991	167,0	128,4
30. 12. 1992	179,1	137,7
30. 12. 1993	208,4	138,9
30. 12. 1994	204,6	117,5

In der Zeit von 1984 bis 1993 erlitt HSW, außer in vier Jahren, Verluste. Die folgende Aufstellung zeigt die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Millionen DM:

1984	+ 13,3
1985	- 2,6
1986	+ 1,3
1987	- 16,5
1988	- 5,7
1989	+ 15,7
1990	+ 8,9
1991	- 8,5
1992	- 19,8
1993	- 24,4

Die Kreditlinie der HLB wurde bis 1992 niemals vollständig ausgeschöpft. 1992 erlitt HSW Verluste von etwa 20 Mio. DM. Sie brauchte eine Verlängerung der zum Ende des Jahres auslaufenden Kreditlinie und eine zusätzliche Kreditlinie in dieser Höhe, um ihre Geschäfte fortzusetzen. Die HLB selbst, als an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gebundene Geschäftsbank, verweigerte eine Aufstockung der Kreditlinie. Im Auftrag

der FHH gewährte sie schließlich die Erweiterung der Kreditlinie um 20 Mio. DM im Dezember unter der von der Kreditkommission der FHH verlangten Auflage, daß das Unternehmen ein geeignetes Umstrukturierungskonzept vorlegt.

1993 erlitt HSW Verluste von 24,4 Mio. DM. Sie benötigte eine Verlängerung der zum Ende des Jahres auslaufenden erweiterten Kreditlinie von 150 Mio. DM und eine erneute Aufstockung der Kreditlinie, um ihre Geschäfte fortzusetzen. Die Geschäftsführung der HLB weigerte sich, die Kreditlinie zu verlängern. Die Bank war nicht einmal bereit, ihr vorheriges Engagement, das zu 52 Mio. DM nicht von dem Kreditauftrag der FHH abgedeckt war, fortzusetzen. FHH gab HLB den Auftrag, mit Wirkung ab Anfang 1994 die Kreditlinie zu verlängern sowie eine Aufstockung um 24 Mio. DM und einen Swing von 10 Mio. DM zu gewähren. Die gesamte Kreditlinie, einschließlich des Swing, war damit von der Verpflichtung der FHH abgedeckt, der Bank alle damit verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. FHH übernahm damit das volle mit den Darlehen an das Unternehmen verbundene wirtschaftliche Risiko.

Ein Sachverständigengutachten vom Januar 1994, erstellt im Auftrag der Kreditkommission der FHH, kam zu dem Ergebnis, daß die Stadt Hamburg im Fall eines Konkurses der HSW einen Verlust von etwa 200 Mio. DM erleiden würde. Eine Privatisierung des Unternehmens sei, den Gutachtern zufolge, die beste Lösung, weil die Aufwendungen des Stadtkämmerers niedriger wären, „als bei fortgeführter Unterstützung bis zur Sanierung“. Es wurde beschlossen, Verhandlungen mit Kaufinteressenten aufzunehmen, um später wenigstens einen Teil der Darlehen zurückgezahlt zu bekommen.

Im Februar 1994 übertrug Protei ihre Gesellschaftsanteile an der HSW an G. Im Gegenzug übernahm G. die verbliebenen Verpflichtungen über 17,2 Mio. DM aus dem 20-Mio.-DM-Stammkapitaldarlehen gegenüber HLB und hatte einen Kaufpreis von lediglich 275 000,- DM zu zahlen. Dieser Kaufpreis wurde über ein Darlehen der HLB aufgebracht. Auch G. wurde das Recht eingeräumt, die Darlehen durch Übertragung der Gesellschaftsanteile an der HSW an die HLB zu tilgen, unabhängig davon, ob der Wert der Anteile ausreichen würde, die Forderungen der Bank zu befriedigen.

Im August 1994, kurz nach der Entscheidung der Kommission, das vorliegende Verfahren zu eröffnen, bereitete eine private Investmentbank, die von der FHH beauftragt worden war, den Verkauf der HSW zu organisieren und zu koordinieren, eine Ausschreibung vor, in der nationale und internationale stahlerzeugende Unternehmen aufgefordert wurden, ihre Angebote zur Übernahme der HSW zu unterbreiten. Die Ausschreibungsunterlagen informierten mögliche Bieter darüber, daß G. die FHH bevollmächtigt hatte, über die Anteile an der HSW zu verfügen, und daß die FHH, von der Investmentbank unterstützt, den Verkauf der HSW betreibe.

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1994 wurde die HSW von Ispat übernommen. Die Übertragung der Anteile wurde zum 1. Januar 1995 wirksam. Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile von 10 Mio. DM wurde an G. gezahlt, der diesen Betrag unmittelbar an die HLB weitergab. G. trat die Gesellschaftsanteile an Ispat auf Anweisung der HLB ab, da die Bank einen Anspruch auf Abtretung der Gesellschaftsanteile an der HSW gegen G. hatte, welcher hiermit die Bank in bezug auf die Ansprüche aus dem Darlehen über 20 Mio. DM von 1984 und dem Darlehen über 275 000,- DM an G. zur Aufbringung des Kaufpreises für die Anteile an HSW befriedigte.

Im Laufe des Jahres 1994 wurde die Kreditlinie fast bis an den Höchstbetrag ausgeschöpft. Am 15. September 1994 z. B. nutzte HSW 173,7 Mio. DM der Kreditlinie. Am 30. Dezember 1994 hatte HSW die Kreditlinie mit 166,7 Mio. DM in Anspruch genommen. Am 31. Dezember 1994 hatte HLB einen Anspruch gegen HSW aus der Kreditlinie über 154,1 Mio. DM, vollständig abgedeckt durch den Kreditauftrag der FHH. Die Bundesregierung erläuterte nicht, wie und warum die Inanspruchnahme der Kreditlinie zwischen diesen beiden Tagen verringert wurde. Die Bundesregierung informierte die Kommission nicht, ob der Swing über 10 Mio. DM in Anspruch genommen worden war.

HLB und Ispat schlossen einen gesonderten Vertrag an dem Tag, an dem auch der Vertrag zwischen Ispat und G. hinsichtlich der Abtretung der Gesellschaftsanteile beurkundet wurde. Dieser Vertrag, mit dem der Verkauf der aus der Kreditlinie erwachsenen Forderungen der HLB gegenüber HSW an Ispat vereinbart wurde, stellt den wichtigsten Teil der vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich des Verkaufs der HSW dar. Er wurde in enger Anlehnung an die Vertragsmodelle entworfen, die die ehemalige Treuhandanstalt, die mit der Privatisierung der ehemals staatseigenen Betriebe in Ostdeutschland betraute Anstalt des öffentlichen Rechts, für ihre Privatisierungen benutzte. In der Präambel des Vertrages wird dargelegt, daß FHH „ein hohes Interesse an der Fortführung des Betriebes von HSW und damit an dem Erhalt von Arbeitsplätzen hat“. Im Vorwort des Vertrages heißt es, daß das Eigenkapital der HSW negativ sei und „eine weitere Liquiditätszufuhr durch HLB [...] in der gegenwärtigen Situation nicht in Betracht“ kommt. HSW erscheine daher konkursreif.

Der Vertrag besagt ferner, daß die Darlehen der HLB als eigenkapitalersetzende Darlehen anzusehen seien, d. h., daß diese im Konkurs des Unternehmens nicht als Konkursforderung, sondern wie Eigenkapital behandelt würden, das ein Gesellschafter dem Unternehmen zu einem Zeitpunkt zuführte, als dieses zusätzliche Kapital brauchte, um den Konkurs zu vermeiden. Nach den Bestimmungen des Vertrages wird die Gesamtforderung gegen HSW von HLB an Ispat zu einem Kaufpreis abgetreten, der anhand einer komplexen Formel zu bestimmen ist. Der so festgelegte Betrag läßt sich als der „Liquidations- und Aufgabewert“ beschreiben. Dies ist der

Betrag, den Ispat erhalten könnte, wenn sie beschlösse, den Betrieb der HSW nicht fortzuführen und alle Anlagen, Vorräte und Forderungen unmittelbar zu verwerten. Der durch diese Formel festgesetzte Kaufpreis wird reduziert um die Kosten für die Freisetzung von bis zu hundert Belegschaftsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführung der HSW, die Kosten für die Stilllegung zweier Tochterunternehmen und einige der Kosten für die Durchführung des Vertrages. Weiter heißt es in dem Vertrag, daß Ispat von FHH die Freistellung von allen Umweltaltlasten auf dem von der HSW genutzten Gelände erwartet. HLB akzeptierte, daß die Sanierungskosten von dem Kaufpreis abgezogen werden, wenn diese Freistellung nicht gewährt wird. Die deutschen Behörden schätzen den Kaufpreis, der bisher noch nicht festgestellt ist, auf 44 bis 74 Mio. DM (28 bis 48 % des in Anspruch genommenen Betrages aus der Kreditlinie der HLB). Ispat würde den Kaufpreis nicht sofort selbst aufbringen müssen. Dieser würde über ein Kreditkonto bei der HLB, besichert durch eine von Ispat zu stellende Bankbürgschaft, bereitgestellt, das frühestens zum 31. Dezember 1995 gekündigt werden kann.

Nach den Bestimmungen des Vertrages hat die Käuferin den Betrieb der HSW auf dem Niveau der durchschnittlichen Produktion des Jahres 1994 fortzusetzen. Sie hat dafür zu sorgen, daß HSW hauptsächlich Qualitätsstahl produziert, und muß Investitionen von mindestens 70 Mio. DM durchführen. Weiter hat sie für den Erhalt von 630 Arbeitsplätzen zu sorgen, muß eine Anteilsmehrheit an HSW bis mindestens Ende 1999 behalten und 30 Mio. DM Eigenkapital zuführen. Weiter hat die Käuferin eine Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen durch HLB hinzunehmen. Die Verpflichtungen, die bis Ende 1999 befristet sind, sind durch Vertragsstrafen abgesichert.

In bezug auf das von der Kommission im Juli 1994 eingeleitete Verfahren vereinbarten die Parteien, daß sie alles unternehmen würden, um etwaige von der Kommission im Zusammenhang mit den Krediten oder ihrer Besicherung durch die FHH verfügte Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten abzuwehren. Sie vereinbarten, erforderlichenfalls den Vertrag anzupassen, um den Weiterbestand von HSW zu gewährleisten. HLB nahm zur Kenntnis, „daß Ispat und HSW eventuelle für sie aus einer Entscheidung resultierende negative finanzielle Forderungen nicht tragen werden“.

III

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die finanziellen Maßnahmen der FHH und der HLB in bezug auf HSW keine staatliche Beihilfe darstellen.

In bezug auf das Darlehen über 20 Mio. DM, gewährt zur Aufbringung des anfänglichen Stammkapitals der HSW, räumte sie ein, daß der Staat hierbei ein finanzielles Risiko übernommen hat, das dem eines Eigentümers gleichkommt, der haftendes Kapital einsetzt. Sie ist indes der Auffassung, daß sich zu jener Zeit ein privater Investor in einer Marktwirtschaft genauso verhalten hätte.

Nach dem Konkurs der alten Hamburger Stahlwerke GmbH hatten FHH und HLB Forderungen von 181 Mio. DM, die das zuständige Gericht als von kapitalersetzenden Darlehen herrührend betrachtete. Die Folge war, daß sie eine Rückzahlung nur erhalten hätten, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens alle anderen, bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten, Gläubiger befriedigt worden wären. Der Vergleichsverwalter W. hatte bereits ohne Erfolg versucht, einen Käufer zu finden, der bereit gewesen wäre, den Betrieb fortzusetzen. Als das Gericht das Konkursverfahren eröffnete, beschlossen FHH und HLB, die Übernahme des Betriebes zu Fortführungswerten zu unterstützen, um so die Konkursmasse soweit zu erhöhen, daß letztlich zumindest eine teilweise Rückführung der ausstehenden Forderungen möglich würde. Die deutschen Behörden sind der Auffassung, daß ein privater Investor in einer solchen Situation ebenfalls die nötige Finanzierung für die Fortsetzung des Betriebes zur Verfügung gestellt hätte.

Außerdem ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das im Auftrag der FHH gewährte Darlehen über 20 Mio. DM als von den Kommissionsentscheidungen aus den Jahren 1984 und 1985 abgedeckt anzusehen ist, mit denen öffentliche Bürgschaften für HSW über bis zu 40 Mio. DM genehmigt wurden. Genehmigte Bürgschaften über 27 Mio. DM wurden niemals in Anspruch genommen, weil sich das Unternehmen für andere Finanzierungen entschieden hatte.

Hinsichtlich der Kreditlinie legen die deutschen Behörden Wert auf die Feststellung, daß diese zu jeder Zeit von Sicherheiten abgedeckt war, die auch eine private Bank für eine vergleichbare Kreditlinie als ausreichend betrachtet hätte. Die öffentliche Bank HLB wurde nur gewählt, weil sie wegen ihrer besonderen Stellung bessere Konditionen als private Banken bieten kann. Die Tatsache, daß von Anfang an 60 % der Kreditlinie von dem Kreditauftrag der FHH abgedeckt waren, wurde damit erklärt, daß HSW kein eigenes Betriebsgelände hat und daher keine Immobiliarsicherheiten anbieten kann. Die HLB ist, der Bundesregierung zufolge, als besonders vorsichtige Bank bekannt, die großen Wert darauf legt, auch das geringste mit ihren Geschäften verbundene Risiko auszuschließen. Die Tatsache, daß HLB die zusätzliche Absicherung durch den Kreditauftrag der FHH verlangte, sei der Bundesregierung zufolge kein Hinweis darauf, daß eine private Bank eine vergleichbare Kreditlinie nicht ohne eine solche zusätzliche Absicherung gewährt hätte. Daher solle der Kreditauftrag der FHH lediglich als eine Risikoverschiebung von HLB auf FHH angesehen werden, die nur einen internen Effekt auf den Haushalt der FHH hätte, aber nichts mit HSW zu tun habe. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Kreditlinie, jedenfalls in der Zeit von 1984 bis 1992, keine Beihilfe darstellte.

Zu der im Auftrag der FHH zu vollem Risiko der öffentlichen Hand erteilten Erweiterung der Kreditlinie um 20

Mio. DM vom Dezember 1992 unterstrich die Bundesregierung, daß HLB vor der Alternative stand, entweder die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der HSW erforderliche Erweiterung der Kreditlinie zu gewähren oder ihr gesamtes Engagement als uneinbringlich abzuschieben. Der Kreditauftrag der FHH, der das Engagement der HLB wie eine Bürgschaft abdeckt, sollte der Bundesregierung zufolge nur als das Bemühen der FHH angesehen werde, ihr Tochterunternehmen HLB von den Risiken der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Darlehen zu entlasten. Der Kreditauftrag sei für die Entscheidung der Bank vom Dezember 1992, die Erweiterung der Kreditlinie zu gewähren, nicht kausal gewesen. Eine private Bank, die vor der Alternative steht, ihr Engagement fortzusetzen und zu erweitern oder ihre gesamte Finanzierung zu verlieren, hätte die gleiche Entscheidung getroffen.

Hinsichtlich der Verlängerung der Kreditlinie im Dezember 1993, ihrer Erweiterung um 24 Mio. DM, zuzüglich eines Swing von 10 Mio. DM, und des erweiterten Kreditauftrages der FHH über die gesamte Finanzierung der HSW meint die Bundesregierung, daß dieses Verhalten der Hansestadt unter dem Gesichtspunkt einer unternehmerisch wie sozial verantwortlichen Überführung des Unternehmens in privates Risiko gerechtfertigt war.

Die HLB war nicht bereit, ihr Engagement fortzusetzen, auch nicht in bezug auf den Betrag von 52 Mio. DM, den sie zuvor, besichert durch das Umlaufvermögen der HSW, bereitgestellt hatte. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß dieses Verhalten durch ein neues Urteil⁽¹⁾ zur Frage der kapitalersetzenden Darlehen zu erklären sei, das zu der Schlußfolgerung führte, daß der gesamte von HLB gewährte Kredit ein solches kapitalersetzendes Darlehen darstellen würde, welches im Fall eines Konkurses vollständig verloren wäre.

Die FHH, in bezug auf ihr Engagement von 98 Mio. DM demselben Risiko ausgesetzt, beschloß, die notwendige Finanzierung bereitzustellen, um wenigstens eine teilweise Rückführung der Darlehen und die Fortführung des Unternehmens nach einer geordneten Überführung des Unternehmens in privates Risiko zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieses Engagement der Stadt Hamburg mit einem Hochrisikoinvestment (Junk bond) vergleichbar sei, das Berichten zufolge auf dem US Finanzmarkt zu einem Zinssatz von 15 % erhältlich sei. Sollte die gesamte Finanzierung der HSW nach Dezember 1993 eine Beihilfe darstellen, so sei deren Betrag auf diesen Zinssatz beschränkt, da das Unternehmen die Möglichkeit gehabt hätte, seine Finanzierung über derartige US-Junk bonds darzustellen.

⁽¹⁾ Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Juli 1992, veröffentlicht am 2. Oktober 1992 in „Der Betrieb 1992, S. 2026“, betraf einen mit dem gegenwärtigen nicht zusammenhängenden Fall, in dem ein Darlehensgeber eine ähnliche vertragliche Verbindung zu dem Darlehensnehmer hatte wie HLB zu HSW.

Ergänzend brachte die Bundesregierung die gleichen Argumente vor wie hinsichtlich der Erweiterung der Kreditlinie um 20 Mio. DM vom Dezember 1992. Sie vertritt den Standpunkt, daß eine private Bank sich genauso verhalten hätte wie FHH, als sie sich entschloß, die gesamte Kreditlinie zuzüglich einer Erweiterung von 24 Mio. DM und eines 10-Mio.-DM-Swing abzudecken.

IV

Die Hamburger Stahlwerke GmbH ist ein Unternehmen, das unter Artikel 80 EGKS-Vertrag fällt, da es Erzeugnisse produziert, die in der Anlage I zum EGKS-Vertrag aufgeführt sind, womit der EGKS-Vertrag und der Stahlbeihilfenkodex zur Anwendung gelangen.

Eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag ist, unter anderem, jegliche Übertragung öffentlicher Mittel an staatliche oder private Stahlunternehmen in Form von Beteiligungen, Kapitalzuführungen oder ähnlichen Finanzierungsmaßnahmen, wenn diese keine Einbringung haftenden Kapitals entsprechend der marktwirtschaftlichen üblichen Anlagepraxis mit der Aussicht auf eine künftige Rendite oder sonstigen Rückfluß in das betreffende Unternehmen darstellt⁽¹⁾.

Die Hamburger Stahlwerke GmbH war seit ihrer Gründung im Jahre 1984 de facto ein staatliches Unternehmen. Der Staat brachte das gesamte Stammkapital auf und über HLB, W., G. und Protei in das Unternehmen ein. Die beiden Protei, die einzige Gesellschafterin der HSW, die zugleich deren Geschäftsführung innehatte, kontrollierenden Gesellschafter G. und W. waren an strenge vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertrag mit HLB gebunden, die ihnen die normalerweise mit der Gesellschafterstellung verbundenen Rechte im wesentlichen entzogen.

Die gesamte im Jahr 1984 geschaffene Vertragslage sorgte für die Kontrolle der FHH, durch HLB, über HSW. Der EGKS-Vertrag berührt jedoch nach seinem Artikel 83 in keiner Weise die Ordnung des Eigentums an den Unternehmen, für welche die Bestimmungen des Vertrages gelten. Den Mitgliedstaaten steht es frei, Stahlunternehmen unter öffentlicher Kontrolle zu betreiben.

Hinsichtlich des Darlehens über 20 Mio. DM, das FHH über HLB der Protei zur Verfügung stellte, um damit das anfängliche Stammkapital der HSW aufzubringen, ist festzustellen, daß das Zurverfügungstellen dieses Darlehens der direkten Einbringung von Eigenkapital gleichzusetzen ist. Der Vertrag zwischen der öffentlichen Bank, handelnd

unter Anweisung von FHH, und den Darlehensnehmern sah vor, daß der Staat Tilgung und Zinsen nur erhalten würde, wenn HSW Gewinne machte. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurden während eines Zeitraums von zehn Jahren lediglich 2,8 Mio. DM Tilgung und 2,7 Mio. DM Zinsen gezahlt. Der Verkauf der an Erfüllung Statt hereingenommenen Gesellschaftsanteile deckte einen zusätzlichen Betrag von 10 Mio. DM, so daß der letztendliche Verlust der FHH im Zusammenhang mit dem Stammkapitaldarlehen, ohne Berücksichtigung einer normalerweise zu erwartenden Verzinsung, sich auf 4,5 Mio. DM beläuft. Die Bestimmungen hinsichtlich der auf das Stammkapitaldarlehen zu zahlenden Tilgung und der Zinsen spiegeln die Dividende wider, die ein Investor, der haftendes Kapital in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einbringt, zu erwarten hat. Das Darlehen ist daher als Einbringung von Eigenkapital anzusehen.

Das Argument der Bundesregierung, daß auch ein privater Investor bereit gewesen wäre, der HSW Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um die Fortführung des Betriebes der alten Hamburger Stahlwerke GmbH zu ermöglichen, überzeugt nicht. Die Kommission hat bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Bereitstellung öffentlicher Mittel der normalen marktwirtschaftlichen Praxis entspricht, stets das Verhalten privater Kapitalgeber zugrunde gelegt, die sich genau in derselben Lage wie der Staat befinden. Der Vergleichsverwalter hatte ohne Erfolg während eines Jahres versucht, einen privaten Investor zur Übernahme der Geschäfte zu finden. Das Verhalten der im Rahmen dieser Bemühungen auf eine Übernahme angesprochenen möglichen Geldgeber zeigt, daß ein privater Investor, der nicht in einer besonderen Beziehung zu der alten Hamburger Stahlwerke GmbH stand, kein haftendes Kapital bereitgestellt hätte, um eine Auffanggesellschaft zu finanzieren.

Als die Kommission im Jahr 1984 die mit dem von der Bundesregierung dargestellten Umstrukturierungsplan verbundenen Beihilfen prüfte, wurde das Unternehmen als wirtschaftlich lebensfähig angesehen, weil man die angenommene Absicht des privaten Investors Protei, eigenes Kapital einzubringen, als ausreichenden Beleg hierfür ansah. Die Beihilfen, mit denen das Unternehmen für wirtschaftlich lebensfähig gehalten wurde, wurden als auf den für die Umstrukturierung der HSW notwendigen Betrag beschränkt angesehen. Die Tatsache, daß selbst mit der Aussicht auf die Bereitstellung dieser erheblichen Beihilfen (die Absicht, die Beihilfen zu gewähren, war der Kommission bereits 1982 mitgeteilt worden) kein privater Investor zur Übernahme der Geschäfte der alten Hamburger Stahlwerke GmbH gefunden wurde, unterstreicht, daß ein privater Kapitalgeber nicht bereit gewesen wäre, Risikokapital einzubringen.

Die Tatsache, daß HLB auch zur Finanzierung der neuen HSW beitrug, deutet nicht auf das Gegenteil hin. HLB hat die Darlehen aufgrund der Kreditlinie nicht unter Bedingungen bereitgestellt, die erlauben würden, diese bereits von Beginn an als mit Eigenkapital vergleichbar

⁽¹⁾ Siehe Gerichtshof, Rs. C 40/85, Belgien gegen Kommission, Slg. 1986, S. 2321, 2345; Rs. C 303/84, Italien gegen Kommission, Slg. 1991, S. I-1433, I-1476 („ENI Lanerossi“); Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission, ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57, II, fünfter Absatz; Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über öffentliche Unternehmen, ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3, Nummern 10 bis 21.

einzustufen. HSW mußte Zinsen auch in den Jahren zahlen, in denen sie keine Gewinne machte. Die Bank erhielt zudem Sicherheiten zur Absicherung ihres Darlehens, die, jedenfalls solange das Darlehen nicht als eigenkapitalersetzend einzustufen war, werthaltig waren.

Daher ist festzustellen, daß das von FHH über HLB und Protei gewährte Darlehen über 20 Mio. DM zur Aufbringung des anfänglichen Eigenkapitals der HSW eine staatliche Beihilfe darstellt.

Die Kommission hat 1984 und 1985 staatliche Bürgschaften zugunsten der HSW für bis zu 40 Mio. DM genehmigt. Bürgschaften über bis zu 27 Mio. DM wurden niemals in Anspruch genommen. Da das deutsche Recht vorsieht, daß ein Kreditauftrag zu einer Haftung des Auftraggebers nach Bürgschaftsregeln (§§ 778, 765 ff. BGB) führt, kann der Kreditauftrag der FHH als mit einer Bürgschaft vergleichbar angesehen werden. Die aus dem Auftrag entstehende Verpflichtung ist die gleiche wie die aus einer Bürgschaft. Die mit dem Stammkapitaldarlehen von 20 Mio. DM verbundene Beihilfe ist daher von den Genehmigungen der Kommission aus den Jahren 1984/85 abgedeckt.

Hinsichtlich der von der HLB seit 1984 gewährten, weitgehend durch den Kreditauftrag der FHH abgedeckten Kreditlinie erscheint es angemessen, zunächst die Struktur der mit der Gründung der neuen HSW als Auffanggesellschaft zusammenhängenden finanziellen Vorkehrungen zu untersuchen.

Als das Konkursverfahren über die alte HSW eröffnet wurde, wurde deutlich, daß die Forderung der HLB über 52 Mio. DM und die der FHH über 129 Mio. DM gegen die alte HSW nicht bedient wurden.

Der Hintergrund hierfür war, daß sowohl die Darlehen der FHH als auch die der HLB als eigenkapitalersetzend betrachtet wurden, mit dem Ergebnis, daß sie eine Rückzahlung im Rahmen des Konkursverfahrens nur nach der Befriedigung aller bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubiger erhalten hätten. Die Schließung des Unternehmens hätte zu Kosten für die Räumung des Geländes, Sozialplankosten und zum Verkauf der Masse zum Zerschlagungswert, der deutlich unter dem Fortführungswert liegt, geführt.

Unter diesen Umständen war HLB bereit, sich an der Finanzierung der neuen HSW in Form von Darlehen zu beteiligen, um wenigstens eine teilweise Befriedigung ihrer ausstehenden Forderungen zu ermöglichen. Letztlich wurden 90 % der ausstehenden 52 Mio. DM zurückgeführt. Die Entscheidung der HLB, ein Darlehen von genau der gleichen Höhe, 52 Mio. DM, auf eigenes Risiko bereitzustellen, um eine Konstruktion zu finanzieren, die zu diesem Ergebnis führte, erscheint wirtschaftlich vernünftig.

FHH gewährte, über die HLB, das Stammkapitaldarlehen über 20 Mio. DM, deckte 78 Mio. DM der Kreditlinie zur Finanzierung der Geschäfte der neuen HSW auf und bot selbst zu finanzierenden Beihilfen von etwa 23,5 Mio. DM (der Rest der Beihilfen sollte aus dem Bundeshaushalt finanziert werden) sowie Bürgschaften über bis zu 40 Mio. DM an. Der Gesamtbetrag der Beiträge der FHH, ohne die Bürgschaften, beläuft sich daher auf etwa 121,5 Mio. DM.

Es ist daher offensichtlich, daß HLB und FHH lediglich beabsichtigten, einen ihren ausstehenden Forderungen entsprechenden Betrag zur Fortführung des Betriebes im Rahmen einer Auffanggesellschaft bereitzustellen, um hierdurch eine Lösung zu ermöglichen, bei der die zusätzlichen Kosten der Schließung vermieden würden.

Die HLB erhielt letztlich eine Rückzahlung von 90 % auf ihre alte Forderung gegen die alte HSW. Die FHH erhielt eine Rückzahlung von 60 % ihrer alten Forderung. Der wesentliche Unterschied bestand indessen in der Struktur der Sicherheiten, die HLB und FHH zur Besicherung der Kreditlinie bekommen hatten. Die HLB, die formell auch Kreditgeberin des im Auftrag der FHH gewährten Teils der Kreditlinie über 78 Mio. DM war, erhielt Sicherheiten durch die Sicherungsübereignung des Umlaufvermögens und die Sicherungsabtretung der Forderungen der HSW. Da der Kreditauftrag Hamburgs an HLB zur Verpflichtung der FHH führte, alle der Bank im Zusammenhang mit dem 78-Mio.-DM-Anteil an der Kreditlinie entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, hätten die Sicherheiten diesen Teil der Kreditlinie nur dann und soweit abgesichert, wie der Wert der Sicherheiten das von der HLB in eigenem Risiko gewährte Darlehen überstieg. Da die Sicherheiten nach Fortführungswerten mit zwischen 144 Mio. DM in 1984 und 204 Mio. DM in 1994 bewertet wurden, ist anzunehmen, daß der Zerschlagungswert der Sicherheiten immer den Betrag von 52 Mio. DM überstieg. Die Tatsache, daß der Kaufpreis, den Ispat auf der Grundlage der vertraglichen Formel zu zahlen hat, gegenwärtig zwischen 44 und 74 Mio. DM geschätzt wird, unterstützt diese Schlußfolgerung. HLB gewährte die Kreditlinie mit einer Besicherung, die immer ihre vorrangige Befriedigung sicherstellte, bevor die FHH von den Sicherheiten profitieren würde.

In der Zeit von 1984 bis 1992, als die revolvingende Kreditlinie gewährt und regelmäßig erneuert wurde, war die neue HSW nicht in dem Maße in finanziellen Schwierigkeiten, daß eine weitere Zuführung von Eigenkapital durch ihre Gesellschafter nötig war, um den Konkurs zu vermeiden. Das Unternehmen hatte genügend Eigenkapital, um seine teilweise defizitären Geschäfte abzudecken. Daher hatte die HLB keine Veranlassung, den Verlust der Sicherheiten infolge der deutschen Rechtslage zu kapitalersetzenden Darlehen zu befürchten, auch wenn die vertragliche Konstruktion zur Gründung der neuen HSW ein offensichtlicher Versuch war, diese Rechtslage zu umgehen.

Die anfängliche Berechnung der HLB und der FHH hinsichtlich der Möglichkeit, eine Rückzahlung auf die ausstehenden Forderungen gegen die alte HSW zu erhalten, stellte sich als zutreffend heraus. Die HLB bekam eine Rückzahlung von 90 % ihrer ausstehenden Forderung, die im Rahmen des Konkursverfahrens über das Vermögen der alten HSW ungesichert war, und ersetzte diese durch eine neue Forderung über denselben Betrag auf der Grundlage der auf eigenes Risiko gewährten Kreditlinie, die nunmehr jedoch über die neue HSW besichert war. Nur wenn die finanzielle Situation der HSW sich in einem Ausmaß verschlechtert hätte, das zur Notwendigkeit der Zuführung neuen Eigenkapitals geführt hätte, hätte die HLB mit ähnlichen Schwierigkeiten wie im Konkurs der alten HSW rechnen müssen, weil dann die Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Darlehen relevant geworden wäre. Als HLB die Kreditlinie gewährte, konnte sie insoweit auf zwei wesentliche Punkte vertrauen: Erstens war die vertragliche Konstruktion zur Gründung der neuen HSW zu jener Zeit noch nicht als eine Möglichkeit zur Umgehung der Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen weitgehend bekannt, so daß jeder etwaige spätere Konkursverwalter das Prozeßrisiko zu gewärtigen gehabt hätte. Zweitens, und noch wesentlicher, hatte die FHH ihre Bereitschaft deutlich gemacht, die neue HSW in Betrieb zu halten, um die Arbeitsplätze zu sichern. HLB konnte vernünftigerweise annehmen, daß FHH bereit wäre, der HSW im Fall der Verschlechterung ihrer Finanzlage zu helfen.

Diese Schlußfolgerungen werden unterstützt durch das Verhalten der FHH im Dezember 1992 und Dezember 1993, als die HSW in finanzielle Schwierigkeiten geriet und zusätzliche Liquidität benötigte, um ihre Geschäfte fortzuführen. Im Dezember 1992 benötigte HSW eine Erweiterung der Kreditlinie um 20 Mio. DM, nachdem sie 1991 und 1992 Betriebsverluste von 8,5 Mio. DM und 19,8 Mio. DM erlitten hatte. Die HLB und FHH hatten zu entscheiden, ob die Kreditlinie verlängert und die erbetene Erweiterung gewährt würde. HLB beschloß, die auf eigenes Risiko, ohne die Abdeckung durch den Kreditauftrag der FHH, gewährte Kreditlinie über 52 Mio. DM zu verlängern, weigerte sich jedoch, an einer Erweiterung der Kreditlinie teilzunehmen. FHH beschloß, nicht nur den Kreditauftrag hinsichtlich des Anteils von 78 Mio. DM zu erneuern, sondern wies HLB auch an, die benötigte Erweiterung um 20 Mio. DM zu gewähren. FHH erhöhte damit ihre Abdeckung des Risikos der Kreditlinie von 60 auf 65,4 %.

Auf der Grundlage der Erwägungen bezüglich des Hintergrundes für die Gründung der neuen HSW erscheint das Verhalten der HLB nachvollziehbar. HLB hatte sich bereit erklärt, 52 Mio. DM der Kreditlinie bereitzustellen, den gleichen Betrag, den sie durch die finanzierte Auffanglösung zurückzuerhalten beabsichtigte. Im Dezember 1992, acht Jahre nach der Einleitung des Konkursverfahrens über das Vermögen der alten HSW, war bereits deutlich, daß die HLB insofern erfolgreich gewesen war, indem sie 90 % ihrer Forderung gegen die alte HSW zurückerhalten hatte. Sie beabsichtigte offensichtlich nicht, weitere Finanzierungsmittel für die neue HSW zur Verfügung zu stellen, insbesondere in einer sehr kritischen Lage auf dem gesamten europäischen Stahl-

markt, und verweigerte folglich die Erweiterung der Kreditlinie auf eigenes Risiko.

Das Argument der Bundesregierung, daß eine private Bank die benötigte Erweiterung der Kreditlinie gewährt hätte, weil ansonsten das gesamte Darlehen verloren gewesen wäre, ist nicht überzeugend. Das Engagement der HLB bei der Gewährung eines Teils der Kreditlinie für HLB war zu keinem Zeitpunkt mit dem Darlehen einer normalen privaten Bank vergleichbar, die die Geschäfte eines Unternehmens finanziert. Die oben erläuterte Schlußfolgerung, daß die HLB auf die Bereitschaft der FHH vertraute, die HSW zur Erhaltung eines industriellen Kernbetriebes der Stadt in Betrieb zu halten, wird durch das Verhalten der Bank und der Stadt im Dezember 1992 unterstützt.

Das Argument der Bundesregierung, daß die HSW von dem zusätzlichen Kreditauftrag nicht profitierte, ist nicht tragfähig. Die deutschen Behörden erläuterten, daß das Unternehmen den Betrag benötigte, um seine Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. Da die HLB bereits alle verfügbaren Sicherheiten hereingenommen hatte, hätte es keine normale private Bank finden können, die zusätzliche Darlehen gewährt hätte. Die Abdeckung der zusätzlichen Kreditlinie über 20 Mio. DM war nicht nur eine interne Verschiebung von Risiken zwischen der HLB und der FHH, um finanzielle Schwierigkeiten der HLB zu vermeiden. Die Erweiterung der Kreditlinie war ausschlaggebend für das Überleben der HSW zu diesem Zeitpunkt und war daher zum Vorteil des Unternehmens selbst.

1993 erlitt die HSW erneut ein negatives Betriebsergebnis von 24,4 Mio. DM, mehr als jemals zuvor seit ihrer Gründung 1984. Die von der Kreditkommission der FHH zur Vorbereitung ihrer Entscheidung beauftragten Sachverständigen stellten im Dezember 1993 / Januar 1994 fest, daß HSW kurz vor dem Konkurs stünde und eine Privatisierung des Unternehmens der beste Weg sei, die Verluste der FHH zu begrenzen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Erneut hatten die HLB und die FHH zu entscheiden, ob sie die revolving Kreditlinie verlängern und die benötigte Erweiterung um 24 Mio. DM gewähren. Die HLB entschied, die auf eigenes Risiko gewährte Kreditlinie nicht zu verlängern und keine weitere Finanzierung bereitzustellen. Die FHH hingegen entschied, das gesamte mit der HSW verbundene wirtschaftliche Risiko zu übernehmen und beauftragte die HLB, Anfang 1994 eine Kreditlinie über 174 Mio. DM und einen Swing von 10 Mio. DM bereitzustellen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Entscheidung der Bank im wesentlichen auf ein neuerlich veröffentlichtes Urteil zurückzuführen war, das nahelegte, daß die Darlehen der HLB als eigenkapitalersetzend zu betrachten seien. Diese Argumentation ist nicht überzeugend.

Das genannte Urteil ist bereits am 2. Oktober 1992, also vor der Entscheidung der HLB vom Dezember 1992, die Kreditlinie über 52 Mio. DM zu verlängern, in einer verbreiteten juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht worden. Zudem ist es unwahrscheinlich, daß die Geschäftsführung der HLB nicht bemerkt hat, daß die

1984 geschaffene vertragliche Konstruktion nichts anderes als ein Versuch war, neue Probleme mit der Rechtslage zu kapitalersetzenden Darlehen zu vermeiden, die HLB bereits im Rahmen des Konkursverfahrens über die alte HSW hatte. Die Erfahrungen nach dem Konkurs der alten HSW hatten gezeigt, daß jede Finanzierung der HSW in einer finanziell schwierigen Lage zusammen mit einer bestimmten Nähe zu den Gesellschaftern oder jeder Art von indirekter Gesellschafterstellung im Fall des Konkurses zu einer Behandlung von Darlehen als Eigenkapital führen würde. Die vertragliche Konstruktion bei Gründung der neuen HSW führte zu einer solchen indirekten Gesellschafterstellung, da der eigentlichen Gesellschafterin der HSW, Protei, zugunsten der Bank die wesentlichen, mit einer Gesellschafterstellung verbundenen Rechte entzogen waren. Die Bank hatte, wie oben erläutert, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des Unternehmens. Der Unterschied zu einer Gesellschafterstellung als Treuhänder ist unwesentlich, insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Hintergrund der deutschen Rechtsprechung zu kapitalersetzenden Darlehen.

Diese vertragliche Konstruktion hatte offensichtlich den Zweck, die Vorschriften über Kapitalersatz zu umgehen. Diese Vorschriften sehen allerdings wirksame Schutzvorkehrungen gegen jegliche Art von Umgehung vor. Ein durchschnittlicher Konkursverwalter hätte diesen Versuch der Umgehung ohne weiteres vor einem Zivilgericht offenlegen können. Es erscheint daher vernünftig, anzunehmen, daß die Geschäftsführung der Bank von Anfang an wußte, daß die Sicherheiten im Konkursfall zumindest erheblich gefährdet wären. Sie erwartete jedoch nicht, mit dem Konkursfall konfrontiert zu werden, weil die Stadt zunächst bereit war, das Unternehmen in Betrieb zu halten. Das Sachverständigengutachten vom Dezember 1993 / Januar 1994 an die Kreditkommission der FHH empfahl jedoch nachdrücklich, das Engagement der FHH in Bezug auf die HSW zu beenden, so daß diese Erwartung nicht mehr aufrechtzuerhalten war. In dieser Situation konnte die Bank nicht mehr erwarten, daß die FHH einen Konkurs in jedem Fall abwenden würde. Die Geschäftsführung der HLB entschied konsequenterweise, ihr Engagement zu beenden und die weitere Finanzierung der FHH zu überlassen.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß das Verhalten des Staates unter dem Gesichtspunkt einer unternehmerisch wie sozial verantwortlichen Überführung des Unternehmens in private Verantwortung gerechtfertigt war.

Die Kommission hat diese Aspekte insbesondere im Hinblick auf die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen C-303/88, zuvor zitiert, und C-305/89⁽¹⁾ erwogen. Der Gerichtshof hat in diesen Urteilen unter anderem betont, daß Kapitalzuführungen eines öffentlichen Kapitalgebers, bei denen von jeder Aussicht auf eine, selbst langfristige, Rentabilität abgesehen wird, als Beihilfen anzusehen sind. Auch im Hinblick auf die anderen, in den Entscheidungen des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-303/88 und

C-305/89 angesprochenen Aspekte denkbaren Verhaltens privater Investoren sind die von der FHH durch die HLB im Rahmen der Kreditlinie gewährten Darlehen nicht mit dem Verhalten normaler privater Investoren vereinbar. Die Umstände des vorliegenden Falles zeigen deutlich, daß niemals eine Aussicht auf eine von normalen Investoren erwartete Profitabilität, sei es kurz- oder langfristig, für die Finanzierungen durch die FHH bestand.

Außerdem sei an die Entscheidung des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92⁽²⁾ erinnert, in welchem dieser ausführte, daß ein privater Investor im Hinblick und im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens diesem kein zusätzliches Eigenkapital zuführen würde, weil er sich mit dem Verkauf des Unternehmens jede, auch längerfristige, noch so entfernte Aussicht auf künftige Rendite nehmen würde. Die FHH entschied im Dezember 1993, dem Rat des Sachverständigengutachtens folgend, die Privatisierung der HSW zu betreiben. Die Darlehen waren vorgesehen, um die Zahlungsunfähigkeit und damit den Konkurs während der Vorbereitung der Privatisierung zu vermeiden. Es wurde nicht erwartet, daß die Privatisierung ohne die Abschreibung eines ganz erheblichen Teils der Forderungen gegen HSW möglich wäre.

Die Aussicht, alle Forderungen gegen die HSW zu verlieren, wenn das Unternehmen in Konkurs ginge, war für die HLB nicht ausreichend, ihr Engagement fortzusetzen. Die Bank hatte aufgrund der Fortsetzung des Betriebes der alten HSW durch die neue HSW 90 % ihrer Forderungen gegen die alte HSW zurückbezahlt bekommen. FHH hatte im Zuge dieser Lösung 77 Mio. DM auf ihre alte Forderung zurückbezahlt bekommen, 93,7 % der ursprünglich vom Staat abgedeckten Kreditlinie. Die übrigen finanziellen Beiträge der FHH bei der Gründung der neuen HSW, die, wie oben erläutert, den Rest ihrer noch ausstehenden Gesamtforderung gegen die alte HSW wiedergeben sollte, wurde ohnehin als verlorener Zuschuß angesehen und war von der Kommission als Beihilfe genehmigt worden. Der Konkurs der neuen HSW hätte daher keinen zusätzlichen unerwarteten Verlust verursacht. Da die Stadt 1984 die Auffassung der Bank teilte, daß die Beiträge zur Ermöglichung der Fortführung des Betriebes der alten HSW wirtschaftlich vernünftig wären, weil sie die Rückführung der ausstehenden Forderungen gegen die alte HSW ermöglichten, wäre es folglich ebenso vernünftig gewesen, das Engagement zu beenden, nachdem die Rückzahlung der alten Verbindlichkeiten erreicht war.

Nach alledem kann indes nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß das Verhalten der FHH bezüglich der Kreditlinie für HSW während der Jahre 1984 bis Ende 1992 in Einklang stand mit dem normalen Verhalten eines Investors in einer vergleichbaren Lage. Auch die an die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gebundene Geschäftsführung der HLB wurde durch die vernünftige Aussicht auf zumindest teilweise Rückzahlung einer uneinbringlichen Forderung veranlaßt, eine Kreditlinie zu gewähren, die dem Betrag der Forderung gegen die alte HSW

⁽¹⁾ Italien gegen Kommission, Slg. 1991, S. I-1603 („Alfa Romeo“).

⁽²⁾ Spanien gegen Kommission, („Hytasa“), noch nicht in der Slg. veröffentlicht, siehe EuZW 1994, S. 694.

entsprach. Die Situation der HLB und der FHH nach dem Konkurs der alten HSW war sehr ungewöhnlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die oben beschriebenen Unterschiede in bezug auf die Sicherheit so weit begrenzt waren, daß das Verhalten der FHH im wesentlichen als dem entsprechend angesehen werden kann, was die Geschäftsführung der HLB für vernünftig erachtete. Betrachtet man nur die jeweiligen Anteile an der Kreditlinie, so erhielten sowohl HLB als auch FHH fast den gesamten eingesetzten Betrag zurück. Die HLB gewährte 60 % der Kreditlinie im Auftrag der FHH. Die Bank wurde insofern von der FHH als Mittel zur Gewährung der Kreditlinie benutzt; die Darlehen wurden von der FHH durch die HLB der HSW gewährt. Daher sind die aufgrund der Kreditlinie gewährten Darlehen als solche der FHH anzusehen. Ein zusätzliches Entgelt, wie es für Bürgschaften zu erwarten wäre, wird daher von der Kommission nicht als erforderlich betrachtet. Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß die von der HLB im Auftrag der FHH in den Jahren 1984 bis Ende 1993 gewährte Kreditlinie über 78 Mio. DM keine Beihilfe darstellte.

In bezug auf die Erweiterung der Kreditlinie um 20 Mio. DM im Dezember 1992 ist festzustellen, daß diese Erweiterung zu einer Situation führte, in der FHH einen Betrag riskierte, der ihre ursprüngliche Forderung gegenüber der alten HSW überstieg, so daß der spezielle wirtschaftliche Hintergrund für die Auffanglösung nicht angewendet werden kann, um dieses Verhalten zu erklären. Nach den schweren Verlusten der HSW in den Jahren 1991 und 1992 war das Unternehmen in einer sich verschlechternden finanziellen Situation. Die europäische Stahlbranche befand sich in ihrer schwierigsten Phase seit der ersten Hälfte der achtziger Jahre. Der allgemeine Konjunkturrückgang und ein starkes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, strukturelle Überkapazitäten und ein entsprechender Verfall der Preise waren hierfür die Ursache. All diese Faktoren haben dazu beigetragen, daß sich die finanzielle Lage fast aller Stahlunternehmen in der Gemeinschaft verschlechterte. In diesem wirtschaftlichen Umfeld hat die HLB entsprechend davon Abstand genommen, den auf eigenes Risiko gewährten Teil der Kreditlinie auszudehnen.

In bezug auf die Verlängerung und Ausweitung der Kreditlinie im Dezember 1993 und die Tatsache, daß die FHH nach der Weigerung der HLB, auch nur ihr vorheriges Engagement fortzusetzen, die Übernahme des gesamten mit der Finanzierung der HSW verbundenen Risikos akzeptierte, ist festzustellen, daß HLB den besonderen Hintergrund der ursprünglichen Finanzierung der neuen HSW nicht mehr als ausreichend betrachtete, das mit der Fortführung der HSW verbundene wirtschaftliche Risiko zu rechtfertigen.

Das Unternehmen stand unmittelbar vor dem Konkurs. Für 1994 wurden weitere schwere Verluste erwartet. Die Lage auf dem Stahlmarkt hatte sich nicht wesentlich verbessert. Das Sachverständigengutachten hatte lediglich eine Beschränkung der Verluste bei einer Privatisierung in Aussicht gestellt. In dieser Situation entschied die Geschäftsführung der HLB, ihr Engagement zu beenden und gegebenenfalls auch den Konkurs hinzunehmen, wenn die FHH sich entsprechend verhalten und ebenfalls

ihre Finanzierung beenden würde. Dieses Gesamtbild zeigt deutlich, daß kein privater Investor der HSW in der Situation Ende 1993 neues Kapital zur Verfügung gestellt hätte. Die mögliche frühere besondere Rechtfertigung für die Gewährung der Kreditlinie wurde von dem einzigen Partner der FHH, der sich in einer gleichen Lage befand, nicht mehr als ausreichend betrachtet, die HSW weiter zu finanzieren. Es ist daher festzustellen, daß das Verhalten der FHH nicht als mit dem Verhalten eines normalen Investors in einer Marktwirtschaft vergleichbar angesehen werden kann.

Daher stellt das Verfahren der FHH, als sie die HLB anwies, der HSW, auf volles Risiko der Stadt, zum Beginn des Jahres 1994 eine Kreditlinie über 174 Mio. DM und einen Swing über 10 Mio. DM zur Verfügung zu stellen, eine mit dem EGKS-Vertrag und dem Stahlbeihilfencodekx unvereinbare staatliche Beihilfe dar. Das Beihilfelement dieser Darlehen ist nicht in einer Vorzugsbehandlung bei den Zinsen zu sehen, sondern in der bereitgestellten Darlehensvaluta selbst.

Die Darlehen sind mit der unmittelbaren Zuführung von Eigenkapital zu vergleichen, da die Valuta der Darlehen selbst nach den Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen wie von dem Gesellschafter einer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebrachtes Eigenkapital zu behandeln sind.

Nach Artikel 4 der Buchstabe c) EGKS-Vertrag sind staatliche Beihilfen an Stahlunternehmen untersagt. Der gemäß Artikel 95 EGKS-Vertrag mit einstimmiger Zustimmung des Rates beschlossene Stahlbeihilfencodekx sieht vor, daß bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Hierzu zählen unter anderem Beihilfen für Forschung und Entwicklung (Artikel 2), Umweltschutz (Artikel 3) und Stilllegungen (Artikel 4) sowie Beihilfen nach allgemeinen Regionalbeihilferegelungen für Investitionen in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft (Artikel 5). Die an die HSW gewährten Beihilfen fallen nicht unter eine dieser Kategorien. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen können nach den Vorschriften des Stahlbeihilfencodekx nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe ist grundsätzlich von dem begünstigten Unternehmen zurückzufordern. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Bestimmungen des deutschen Rechts einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des bei der Überprüfung von Regionalbeihilferegelungen zugrunde gelegten Zinssatzes.

In bezug auf die Berechnung des Beihilfebetrages vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die HSW auch die Möglichkeit gehabt hätte, ihre Geschäfte über auf dem US Geldmarkt verfügbare Junk bonds zu finanzieren. Dieses Argument geht fehl, da die Zuführung von Risikokapital in ein in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen einer traditionellen industriellen Branche nicht mit der privaten Finanzierung von Risikoinvestitionen verglichen werden kann, die in einer innovativen Marktwirtschaft notwendig sind, um die Entwicklung neuer Technologien oder die Schaffung und

Eroberung neuer Märkte zu ermöglichen. Private Instrumente der Risikofinanzierung stehen Unternehmen offen, die eine gewisse Chance haben, höchstprofitable Märkte zu erobern. Es ist wohl bekannt, daß die finanziellen Ergebnisse von Stahlunternehmen besonders zyklischer Art sind, und ein durchschnittlicher vorsichtiger Investor würde eine Besicherung zur Sicherstellung der Rückzahlung aus Gewinnen oder aus dem Cash-flow über den gesamten Wirtschaftszyklus fordern, anstatt unbesichertes Risikokapital bereitzustellen, ohne eine besondere Aussicht zur Teilhabe an einem vielversprechenden Zukunftsmarkt zu gewinnen.

In bezug auf die Berechnung des Beihilfebetrages vertritt die Bundesregierung ferner die Auffassung, daß der Betrag, den HSW im Dezember 1993 über normale Bankdarlehen hätte finanzieren können, von dem gesamten von der FHH zur Verfügung gestellten Betrag abzuziehen sei.

Es mag sein, daß das Unternehmen einen Teil seiner Finanzierung durch Darlehen von privaten Banken hätte abdecken können, falls die HLB und die FHH die Sicherheiten freigegeben hätten. Eine private Bank hätte jedoch kein Darlehen gewährt, das unter die Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen gefallen wäre. Die Bundesregierung erklärte, daß alle im Rahmen der Kreditlinie gewährten Darlehen von diesen Vorschriften betroffen waren. Daher war das Verhalten der Stadt, auch im Hinblick auf einen unbekannten Teil der Kreditlinie, nicht mit einem möglichen Darlehen, das eine Bank möglicherweise im Dezember 1993 gewährt hätte, vergleichbar.

Die Bedingungen des Verkaufes der HSW an Ispat schließen eine De-facto-Verzicht auf Forderungen ein, die auf im Rahmen der Kreditlinie gewährten Darlehen beruhen. Andererseits würde Ispat einen bestimmten Kaufpreis für die Forderungen zahlen. HSW ist nach der Übernahme aller Gesellschaftsanteile durch Ispat in die Ispat-Gruppe wirtschaftlich integriert, so daß die Zahlungen der Ispat zur Übernahme der Forderungen und damit zur Befreiung der HSW von ihren Verbindlichkeiten der HSW wirtschaftlich zugerechnet werden können. Die Kommission hat daher, im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Ansatz und um nicht die Rückzahlung eines Betrages zu verlangen, der den von HSW unzulässigerweise empfangenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigt, beschlossen, den Kaufpreis, den Ispat letztlich auf der Basis der vertraglichen Vereinbarungen mit der HLB zahlen wird, als einen Teil der Rückzahlung der Beihilfe anzusehen.

V

Zusammenfassend stellt die Kommission daher fest, daß die auf der Grundlage der Erweiterung der Kreditlinie um 20 Mio. DM im Dezember 1992 gewährten Darlehen und die auf der Basis der gesamten im Dezember 1993 vereinbarten Kreditlinie über 174 Mio. DM sowie eines Swing von 10 Mio. DM gewährten Darlehen eine staatliche Beihilfe darstellen, die mit dem EGKS-Vertrag und dem Stahlbeihilfenkodex nicht vereinbar ist. Die Beihilfe sollte

daher zurückgefordert werden. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts einschließlich Zinsen pro rata temporis ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des bei der Überprüfung von Regionalbeihilferegelungen zugrunde gelegten Zinssatzes. Zinsen, die auf der Basis der Vereinbarung über die Kreditlinie bereits gezahlt wurden, werden angerechnet. Der Kaufpreis, den Ispat letztlich für die Abtretung der Forderungen von der HLB zahlen wird, sollte als Teil der Rückzahlung der Beihilfe betrachtet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuführung von 20 Mio. DM zum Stammkapital der Hamburger Stahlwerke GmbH, gewährt in Form eines Darlehens der Freien und Hansestadt Hamburg über die Hamburgische Landesbank Girozentrale an die Gesellschafter der Protei Produktionsbeteiligungen GmbH & Co. KG und dieses Unternehmen selbst, stellt eine staatliche Beihilfe dar. Diese Beihilfe wurde bereits 1984/85 von der Kommission genehmigt.

Artikel 2

Die der Hamburger Stahlwerke GmbH auf der Grundlage der Erweiterung der von der Hamburgischen Landesbank Girozentrale im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg eingeräumten Kreditlinie um 20 Mio. DM im Dezember 1992 gewährten Darlehen und die der Hamburger Stahlwerke GmbH auf der Basis der gesamten im Dezember 1993 von der Hamburgischen Landesbank Girozentrale im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg eingeräumten Kreditlinie über 174 Mio. DM sowie eines Swing von 10 Mio. DM gewährten Darlehen stellen eine staatliche Beihilfe dar, die mit dem EGKS-Vertrag und dem Stahlbeihilfenkodex nicht vereinbar ist.

Artikel 3

Deutschland fordert die in Artikel 2 genannten Beihilfen von dem begünstigten Unternehmen zurück. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts einschließlich Zinsen pro rata temporis ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung und in Höhe des bei der Überprüfung von Regionalbeihilferegelungen zugrunde gelegten Zinssatzes. Zinsen, die auf der Basis der Vereinbarung über die Kreditlinie bereits gezahlt wurden, werden angerechnet. Der Kaufpreis, den die Venuda Investments B.V. für die Abtretung der Forderungen von der Hamburgischen Landesbank Girozentrale bezahlen wird, wird als Teil der Rückzahlung der Beihilfe betrachtet.

Artikel 4

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(96/237/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. März 1996 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten vorgesehenen Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. April 1996 Lizenzen im Rahmen der

Gesamtmenge von 39 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern ^(*), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. März 1996 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 350,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 238,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Griechenland:

- 36,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe;

Vereinigtes Königreich:

- 350,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 60,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 705,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 25.

^(*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 in den ersten zehn Tagen des Monats April 1996 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

- Botsuana: 17 271,000 Tonnen,
- Kenia: 142,000 Tonnen,
- Madagaskar: 7 042,187 Tonnen,
- Swasiland: 3 263,000 Tonnen,
- Simbabwe: 7 576,180 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 1996

zur zweiten Änderung der Entscheidung 95/296/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/238/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund einiger Ausbrüche der Klassischen Schweinepest in verschiedenen Teilen Deutschlands erließ die Kommission die Entscheidung 95/296/EG vom 26. Juli 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/462/EG⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 96/141/EG⁽⁴⁾.

Diese Entscheidung enthält die Bedingungen für die Kontrollen der Verbringung von Hausschweinen aus bestimmten Gebieten Niedersachsens.

Seit dem 20. November 1995 wurde in Niedersachsen kein Ausbruch der Klassischen Schweinepest mehr gemeldet.

Angesichts der verbesserten Seuchenlage können bestimmte Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Hausschweinen aus diesen Gebieten nun aufgehoben werden.

Die Klassische Schweinepest wurde in bestimmten Gebieten Brandenburgs bei Wildschweinen bestätigt.

In den betroffenen Gebieten müssen bestimmte Maßnahmen zur Verbringungskontrolle eingeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 95/296/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

- In Mecklenburg-Vorpommern die Kreise Parchim, Mecklenburg-Strelitz, Bad Doberan, Güstrow, Müritz, Demmin, Ostvorpommern, Nordvorpommern, die Stadtkreise Greifswald, Stralsund und Rostock.
- In Brandenburg die Kreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.
- Jeder Kreis, in dem die Seuche außerhalb der obengenannten Gebiete ausbricht. Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 gelten für einen Zeitraum von 60 Tagen nach dem letzten Ausbruch im betroffenen Kreis. Deutschland unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen und aufgehobenen Maßnahmen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 1996

mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/239/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft hat die Kommission die nachstehenden Entscheidungen erlassen:

Entscheidung 94/474/EG vom 27. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/287/EG⁽⁵⁾; Entscheidung 92/290/EWG vom 14. Mai 1992 über bestimmte Schutzmaßnahmen für Rinderembryonen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie im Vereinigten Königreich⁽⁶⁾; Entscheidung 94/381/EG vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln⁽⁷⁾; Entscheidung 94/382/EG vom 27. Juni 1994 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von Wiederkäuerabfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Rinderenzephalopathie⁽⁸⁾.

Die britische Regierung hat die Kommission am 20. März 1996 darüber in Kenntnis gesetzt, daß sie nach Bekanntwerden zusätzlicher Informationen bezüglich des Auftretens bestimmter Fälle der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit in

diesem Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen getroffen hat. Diese Maßnahmen sehen folgendes vor:

- Entbeinen der Schlachtkörper von über 30 Monate alten Rindern in zugelassenen und vom Meat Hygiene Service überwachten Betrieben. Die beim Zuschneiden anfallenden Abfälle (trimming) sind als Sonderabfälle vom Rind (SBO) zu behandeln.
- Die Verfütterung von Mehl von Fleisch und Knochen, das von Säugetieren stammt, an die auf den landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tiere ist verboten.

Nach Bekanntwerden der genannten Informationen und Bekanntmachung der vom Vereinigten Königreich getroffenen Maßnahmen haben andere Mitgliedstaaten beschlossen, die Einfuhr von lebenden Rindern und von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich zu untersagen.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat am 22. März 1996 ein Votum abgegeben.

Angesichts der derzeitigen Lage kann zu der Gefahr einer Übertragbarkeit der BSE auf den Menschen nicht endgültig Stellung genommen werden. Dieses Risiko läßt sich nicht ausschließen. Die daraus erwachsende Unsicherheit hat bei den Verbrauchern erhebliche Besorgnisse zur Folge. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, als Dringlichkeitsmaßnahme vorläufig jeden Versand von lebenden Tieren, von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich nach den anderen Mitgliedstaaten zu untersagen. Zur Verhütung von Verkehrsverlagerungen muß diese Beschränkung auch für die Ausfuhr nach Drittländern gelten.

Die Kommission nimmt in den kommenden Wochen zur Beurteilung der Anwendung der getroffenen Maßnahmen im Vereinigten Königreich eine Inspektion vor. Es empfiehlt sich außerdem, die wissenschaftliche Begründung der neuen Informationen zu vertiefen und die getroffenen Maßnahmen zu verstärken.

Die vorliegende Entscheidung sollte nach Prüfung der Gesamtheit der angeführten Punkte überarbeitet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 96.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 8. 1995, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 25.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Erwartung einer Gesamtlageprüfung und unbeschadet der zum Schutz gegen BSE erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wird der Versand von

- lebenden Rindern, Rindersamen und Rinderembryonen,
- Rindfleisch, geschlachtet im Vereinigten Königreich,
- Erzeugnisse von Rindern, die im Vereinigten Königreich geschlachtet worden sind und welche geeignet sind, als Lebensmittel oder Tierfutter verwendet zu werden und Produkte, die bestimmt sind für die Verwendung bei der Herstellung von Medizinalprodukten, Kosmetika und pharmazeutischen Erzeugnissen,
- Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren stammt,

aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs nach den anderen Mitgliedstaaten und nach Drittländern untersagt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten passen die von ihnen angewandten Maßnahmen der vorliegenden Entscheidung an und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission jede zweite Woche einen Bericht über die Anwendung der in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen BSE getroffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Das Vereinigte Königreich wird gebeten, weitere Vorschläge vorzulegen über die Bekämpfung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) im Vereinigten Königreich.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
